Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Kimpel	Die Arbeit der Gefangenen	195
Krebs	Die GmbH. als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt	204
Sternkopf	Der Werkdienst in der Praxis	214
Neulandt	Strafmakel und Resozialisierung	218
Schmidt	Die Sozialstruktur der Gefangenen der Strafanstalt Bernau	230
Selge	Bericht über eine Vortragsreise in die Türkei	232
Deimling	Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Wuppertal (1800 – 1930 [Teil II]	243

TAGUNGSBERICHT

Persch	Bericht über die 26. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder in Saarbrücken (21. – 24. 6. 1966)	252

BUCHBESPRECHUNG

Krebs	Graul, Der Strafvollzugsbau einst und heute	256

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Unsere Mitarbeiter

Gerhard Deimling
Oberlehrer, 56 Wuppertal, Dickmannstraße 28

Karl Kimpel
Oberregierungsrat, Straf- und Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt (Main), Hammelsgasse
6 Frankfurt (Main), Hammelsgasse 6 – 10

Prof. Dr Albert Krebs
637 Oberursel/Ts., Am Hang 13

Günter Neulandt
Diplom-Psychologe, Jugendstrafanstalt Rockenberg
6309 Rockenberg (Oberh.)

Bruno Persch
Oberstaatsanwalt, Strafvollzugsamt Saarbrücken
66 Saarbrücken, Hindenburgstraße 15

Anselm Schmid
Oberlehrer, Strafanstalt Bernau
8214 Bernau/Chiemsee

Edgar Selge
Regierungsdirektor, Jugendstrafanstalt Herford
49 Herford

Friedrich Sternkopf
Oberwerkmeister, Landesgefängnis
68 Mannheim, Herzogenriedstraße 107

Satz und Druck: STRAF- UND UNTERSUCHUNGSHAFTANSTALT DARMSTADT

Die Arbeit der Gefangenen *)

von Karl Kimpel

In letzter Zeit ist im Rahmen der Diskussion um die große Strafrechtsreform auch an der Gefangenenarbeit, und hier ganz besonders an dem derzeitigen Arbeitbelohnungssystem Kritik geäußert worden. Dabei nimmt die Forderung, die Gefangenen „wie freie Arbeiter zu entlohnen" eine zentrale Stellung ein. Um eine Antwort auf diese Fragen zu finden, muß zunächst die gegenwärtige Situation der Gefangenenarbeit aufgezeigt und verstanden werden. Allein durch Emotionen und ohne hinreichende Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten im Vollzug werden alle Erörterungen zu diesen Fragen letztlich zu Mißverständnissen führen. Ich werde daher im ersten Teil meines Vortrages den derzeitigen Stand der Gefangenenarbeit aufzuzeigen versuchen. Verständnis für die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart setzen Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung voraus. So reizvoll es auch wäre, eine umfassende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gefangenenarbeit zu geben, so können im Rahmen dieses Beitrags nur schlagwortartig die wesentlichen, geschichtlichen Stationen aufgezeigt und die Beweggründe der Entwicklung angedeutet werden.

Die Geschichte der Arbeit in den Strafanstalten ist verhältnismäßig jung. Im Altertum dienten die Gefängnisse nach einem bekannten Wort Ulpians nicht zur Bestrafung, sondern nur zur Bewachung von Menschen.

So war denn auch die Arbeit in den Gefängnissen bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts weitgehend unbekannt. Die Arbeit war eine selbständige Strafe neben den übrigen harten Strafen an Leib, Leben und Vermögen. Strafarbeiten im Bergwerk, auf den Galeeren, oder die Deportation sind als Beispiele zu nennen.

Eine Änderung tritt mit der Errichtung der ersten Zuchthäuser, im Jahre 1552 im Schloß Bridewell bei London und gegen Ende des gleichen Jahrhunderts in Amsterdam, ein. Unter der Einwirkung kalvinistischer Ideen wurden arbeitsscheue, liederliche Personen, Dirnen, aber auch kleine Rechtsbrecher inhaftiert, um durch die Arbeit an ein geordnetes Leben gewöhnt zu werden. Mit dem Vordringen der Freiheitsstrafen gegenüber den alten Leibesstrafen traten die Zuchthäuser neben den Gefängnissen als Strafanstalten auf. Aber der Arbeitsgedanke drang in diesen Anstalten nur sehr langsam durch, so daß noch 1776 John Howard bei seinem eingehenden Studium des Gefängniswesens fand „daß viel zu viel Gefangene ohne Arbeit seien". Mit der von ihm ausgehenden Reform gilt seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Arbeit als Besserungsmittel und nicht mehr ausschließlich als Strafübel.

*) Dieser Vortrag wurde auf der Mitgliederversammlung des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Hessen am 2. 12. 1965, in Frankfurt am Main, als Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion über die Gefangenenarbeit gehalten.

Das beginnende neunzehnte Jahrhundert ist erfüllt vom Streben nach der Errichtung einer möglichst sinnvollen Gefängnisarbeit. Mit der Aufklärung ist in weiten Kreisen das Interesse der Bürger am Strafenwesen geweckt und löst mannigfaltige Reformen aus. Gefängnissysteme werden entwickelt. So entsteht unter dem Einfluß der Quäker das pennsylvanische System, ausgerichtet auf Selbstbesinnung mit strenger Einzelhaft und ohne Arbeit. Ferner das Auburnsche System, benannt nach einer Strafanstalt in New York (1823), mit strenger Einzelhaft bei Nacht und Arbeit am Tage in der Gemeinschaft; zunächst allerdings mit strengem Schweigegebot, das dann nach und nach gemildert wurde, bis es schließlich fortfiel. Der Freiheitsentzug in unseren heutigen Strafanstalten entspricht weitgehend diesem System, allerdings unter Einbeziehung des Progressivgedankens, wie er aus dem irischen Strafvollzug auf uns gekommen ist.

Vor diesem kurz skizzierten historischen Hintergrund ist heute die Gefangenenarbeit zu verstehen. Um ein möglichst umfangreiches und genaues Bild der Arbeit in den Strafanstalten zu zeichnen, will ich, einer Systematik Mittermaiers folgend, meine Betrachtungen unter drei verschiedene Gesichtspunkte stellen. Zunächst werde ich das Vollzugsrechtsverhältnis, also die Rechtsnormen, die die Gefangenenarbeit betreffen, aufzeigen, dann folgt eine Darstellung der verwaltungsmäßigen Seite, also die praktische Durchführung der Gefangenenarbeit, um schließlich im dritten Teil die Bedeutung der Arbeit für den Gefangenen oder umgekehrt formuliert die Aufgabe und Wirkung der Gefangenenarbeit zu behandeln.

Den Strafvollzug behandeln nur wenige gesetzliche Bestimmungen, weil ein Strafvollzugsgesetz bisher fehlt. So finden sich heute, in einer Zeit, in der doch alle Lebensbereiche durch Gesetze normiert werden, auf dem Gebiet mit den einschneidensten Maßnahmen gegen die persönliche Freiheit des Einzelnen nur sehr wenige und verhältnismäßig unbedeutende gesetzliche Bestimmungen. Im Strafgesetzbuch sind die Freiheitsstrafen weitgehend mit Arbeitszwang verbunden worden. Die zu Zuchthaus, Gefängnis, Strafarrest und verschärfter Haft Verurteilten, ferner die im Arbeitshaus oder der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeitspflicht ist jedoch unterschiedlich festgelegt. Die zu Zuchthausstrafen Verurteilten sind in den Strafanstalten zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten (§ 15 Abs. 1 StGB), sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden (§ 15 Abs. 2 StGB). Das gilt entsprechend für die Sicherungsverwahrung und die im Arbeitshaus Untergebrachten.

Damit eine Abgrenzung gegen die schwere Zuchthausstrafe erreicht wird, bestimmt § 16 Abs. 2 StGB, daß der Gefängnisgefangene und in entsprechender Weise, der zu verschärfter Haft oder Strafarrest Verurteilte, in einer Gefangenenanstalt auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden kann. Eine Beschäftigung außerhalb der

Anstalt ist nur mit seiner Zustimmung zulässig (§ 16 Abs. 3 StGB). Bei den bisher genannten Strafarten ist nach dem Gesetz die Zwangsarbeit mithin wesentlicher Bestandteil der Strafe, die auch ganz oder teilweise gegen den Willen des Gefangenen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann.

Für die einfache Haft, die Einschließung und die Untersuchungshaft, besteht keine gesetzliche Arbeitspflicht. Diese Gefangenen können sich freiwillig an den in den Anstalten eingeführten Arbeiten beteiligen; bei den Untersuchungsgefangenen allerdings erst nach vorheriger Zustimmung durch den Richter. Nehmen sie teil, so unterliegen sie den in der Anstalt festgesetzten Bedingungen.

Rechtlich besonders ausgestattet ist der Vollzug der Jugendstrafe im § 91 JGG. Danach ist die Arbeit wesentliche Grundlage der Erziehung des jugendlichen Gefangenen zu rechtschaffenem und verantwortungsbewußtem Lebenswandel; dabei ist die berufliche Ausbildung und Leistung zu fördern.

Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann die Arbeit in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden. Diese bedeutsame Regelung findet sich in § 91 Abs. 3 JGG. In allen genannten Fällen wird das Grundrecht der freien Berufswahl ganz oder doch teilweise ausgeschlossen, aus diesem Grund ist in Artikel 12 Abs. 3 GG Zwangsarbeit, bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung, ausdrücklich für zulässig erklärt worden. Daneben finden sich in anderen Gesetzen noch vereinzelt Bestimmungen, die die Gefangenenarbeit jedoch nur mittelbar berühren, so daß sie in anderem Zusammenhang aufgezeigt werden können.

Die Arbeitsbeschaffung ist grundsätzlich Aufgabe des Staates, er sorgt dafür, daß jeder Gefangene sinnvolle und nützliche Arbeit verrichten kann. Die praktischen Schwierigkeiten, die hierbei auftreten, sind durchweg schwerwiegend und werden von vollzugsunkundigen Personen in ihrem vollen Umfang verkannt.

Bei der Arbeitsbeschaffung ist von vornherein auf die zahlreichen Haftformen mit ihren unterschiedlichen Sicherheitsvorkehrungen Rücksicht zu nehmen, die vom Vollzug strenger Einzelhaft, über die Arbeit in der Gemeinschaft, bis hin zu den Formen des offenen Vollzugs reichen.

Die Voraussetzungen für die Beschäftigung der Gefangenen sind daher in den einzelnen Vollzugsanstalten sehr unterschiedlich, weil für jede Anstalt durch die Funktion nach dem Vollstreckungsplan, weiterhin aber auch durch ihre Größe und örtliche Lage besondere Voraussetzungen bestehen. So ergeben sich selbst für Anstalten mit gleicher Bezeichnung oftmals recht unterschiedliche äußere Arbeitsbedingungen. Als Beispiel für viele soll hier der Vergleich zweier offener Anstalten gelten. Die von mir längere Zeit geleitete Strafanstalt für Männer, Gustav-Radbruch-Haus in Frankfurt am Main, und die neue Anstalt in Lingen-Ost sind auf den ersten Blick offene Vollzugsanstalten für

erwachsene Männer mit einer Belegung von jeweils ca. 350 Gefangenen. Trotzdem sind die Arbeitsbedingungen aus mehrfachen Gründen verschieden. Das Gustav-Radbruch-Haus nimmt Gefängnisgefangene ohne Rücksicht auf die Straftat nach Verbüßung von einem Drittel ihrer Strafe in einer geschlossenen Anstalt auf und setzt alle Gefangenen, begünstigt durch die Lage in der Großstadt, auf Außenarbeitsstellen in der Industrie ein. Nur die aus der Landwirtschaft stammenden Gefangenen werden in sehr geringem Umfang bei Bauern zur Landarbeit gegeben.

In Lingen werden ausschließlich Strafen gegen Fahrlässigkeitstäter vollstreckt. Der Arbeitseinsatz erfolgt für ca. 200 Gefangene außerhalb der Anstalt, die andere Hälfte der Gefangenen wird in Betrieben innerhalb der Anstalt beschäftigt.

Ganz erhebliche praktische Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeit bereitet der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen. Ich will in diesem Zusammenhang nicht über den Wert, besser gesagt über den Unwert der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sprechen, sondern hier nur darauf hinweisen, daß Gefangenen mit kurzen Strafen keine Arbeiten mit langen Einarbeitungszeiten zugewiesen werden können, so daß in den Anstalten ein Teil relativ anspruchsloser Tätigkeiten vorhanden sein muß, um diese Menschen überhaupt zu beschäftigen.

Das gilt in hohem Maße für die Untersuchungshaftanstalten und Gerichtsgefängnisse, in denen der Aufenthalt der Gefangenen vielfach nur relativ kurze Zeit bemißt. Aber auch für den gesamten Vollzug betrachtet ergeben sich hieraus erhebliche Schwierigkeiten, denn über 25 % aller in der Bundesrepublik zu Freiheitsstrafen Verurteilten verbüßen Strafen bis zu drei Monaten.

Eine weitere Belastung bedeutet auch teilweise die schlechte Arbeitsmoral der Gefangenen. Es handelt sich hierbei durchaus um ein irrationales Moment, das aber in den Strafanstalten ungleich potenzierter auftritt als im freien Leben.

Die Tatsache, daß nicht gearbeitet oder schlecht gearbeitet wird, ist häufig selbst die Ursache der Kriminalität. Bestimmten Tätergruppen haftet sie von der Tat her an. Die schlechte Arbeitsmoral spielt ganz besonders in den Frauenstrafanstalten eine bedeutende Rolle, weil nach den praktischen Erfahrungen die straffälligen Frauen ein sehr viel schlechteres Verhältnis zu geregelter und qualifizierter Arbeit finden als Männer. Eine teilweise Erklärung hierfür liegt in der häufigen Koppelung von Verwahrlosung und Kriminalität.

Aber auch auf die Fähigkeiten der vorhandenen Arbeitskräfte ist bei der Arbeitsbeschaffung Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von der Vielzahl der ungelernten Arbeiter unter den Gefangenen, bereiten alle diejenigen Berufsgruppen besondere Sorge, die nicht manuelle Tätigkeiten ausüben, weil für sie geeignete Arbeit nur schwer und in sehr begrenztem Umfang in den An-

stalten eingeführt werden kann. Für alle akademischen Berufe, die große Zahl der kaufmännischen Berufe und in zunehmendem Maße auch für die Angehörigen von Spezialberufen kann in der Mehrzahl der Fälle nur eine angemessene andere Beschäftigung angeboten werden.

Schließlich ist bei der Beschaffung der Arbeit darauf zu achten, daß zunächst der Bedarf der Vollzugsanstalten möglichst durch Gefangenenarbeit gedeckt wird.

Daneben sollen die Gefangenen für andere Behörden und gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden und erst, soweit solche Arbeiten nicht ausreichend beschafft werden können, dürfen Gefangene mit der Erzeugung von Gegenständen, die im freien Handel abzusetzen sind, sowie für freie Unternehmer eingesetzt werden. Dabei soll auf die freie Wirtschaft angemessen Rücksicht genommen werden, so daß bis heute auf öffentliche Ausschreibungen kein Angebot abgegeben werden darf und die Preisgestaltung sich nach der freien Wirtschaft zu orientieren hat, um unlautere Konkurrenz zu vermeiden. Alle aufgezeigten Besonderheiten im Vollzug engen daher die Beschäftigungsmöglichkeiten praktisch sehr ein, so daß die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen nur in sehr begrenztem Umfang Berücksichtigung finden und selbst berechtigte Wünsche der Gefangenen oft unerfüllt bleiben müssen.

Die Organisation der Arbeit, insbesondere die Betriebsform, ist weitgehend von den Sicherheitsbedürfnissen im Einzelfall abhängig. Aus besonderen Sicherheitsgründen kann daher in der Strafhaft auf die Zellenarbeit nicht verzichtet werden; sie gilt auch als die einzige Möglichkeit zur Beschäftigung in der Untersuchungshaft, soweit der Richter nicht ausnahmsweise die Arbeit in der Gemeinschaft zugelassen hat. Meist wird in die Zellen Heimarbeit gegeben, diese ist aber heute im Zeitalter der Automation immer schwieriger zu finden, so daß die Anstalten zufrieden sein müssen, einfachste Teilmontagen, Papier- oder Netzearbeiten zu bekommen. Der Wert solcher Arbeiten ist in jeder Beziehung denkbar gering. Sie verschaffen dem Gefangenen kaum Abwechslung in der Eintönigkeit der Einzelhaft und sind zudem für die meisten Gefangenen vollkommen ungewohnt, so daß die Tagessätze schwer zu erreichen sind.

Eine gelockerte Form ist die Arbeit innerhalb der Anstalt in Gemeinschaft; hierher gehören alle für die Anstalt tätigen Gefangenen, die Hausarbeiter im weitesten Sinne, die Hilfskräfte in Küche und Kammer und die in den Handwerksbetrieben der Hauswirtschaft Beschäftigten. Produzieren Betriebe über den Eigenbedarf hinaus auch für Dritte, sprechen wir von Regiebetrieben. Diese von der Vollzugsverwaltung eingerichteten und geführten Betriebe, reichen von reinen Handwerksbetrieben bis zu modernen Industriebetrieben in den Werkhöfen der großen Anstalten. Der Regiebetrieb gilt aus der Sicht des Vollzugs als die beste Betriebsform, weil die Arbeit als Erziehungsmittel in der Hand der Vollzugsanstalt bleibt.

Die Schwierigkeiten für die Verwaltung sind jedoch nicht zu übersehen, denn diese Betriebe müssen durch geeignete Fachkräfte geleitet und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet werden. Eine Aufgabe, die einer bürokratisch orientierten Verwaltung grundsätzlich schwerfällt. In Thüringen wurde zu diesem Zweck bereits im Jahre 1923 in der Strafanstalt Untermassfeld die Gefangenenarbeit von der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit mbH. durchgeführt. Es war dies eine Kapitalgesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter das Land war. Auf diese Weise wurde die Möglichkeit geschaffen, die Eigenbetriebe nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzurichten und zu betreiben.

Von Unternehmerbetrieben sprechen wir, wenn innerhalb der Anstalt von freien Unternehmern Produktionsstätten eingerichtet und mit Gefangenen betrieben werden. Sie werden meist nur von einer bestimmten Größe an eingerichtet, wenn die Investitionen und die Gestellung der Fachaufsicht für den Unternehmer lohnenswert erscheint.

Das in früherer Zeit zum Teil sehr berüchtigte Überlassen von Gefangenenarbeitskräften an freie Betriebe außerhalb der Anstalt steht heute im gelockerten Vollzug in hohem Ansehen und ist in den selbständigen, offenen Anstalten zur typischen Art der Beschäftigung geworden. Die Gefangenen gehen in Gruppen unter Aufsicht eines Beamten in die freien Betriebe und stehen dort, auf ihre Arbeitsplätze verteilt, unter der Aufsicht eines verpflichteten, freien Arbeiters. Hier zeigt sich bereits eine weitgehende Angleichung der Arbeitsbedingungen an die der freien Arbeiter. Im Jugendstrafvollzug besteht darüber hinaus die Möglichkeit, geeignete Gefangene in freie Arbeitsstellen zu vermitteln, die sie allein aufsuchen und von denen sie abends wieder in die Anstalt zurückkommen.

Die Arbeitszeit beträgt neun Stunden pro Tag, Sonnabend und Sonntag sind arbeitsfrei. In dringenden Fällen kann die regelmäßige Arbeitszeit überschritten werden, in unaufschiebbaren Fällen sogar am Wochenende. Für den Gefangenen besteht die Pflicht zur Arbeit bis zum Schluß der Arbeitszeit, selbst wenn er sein Tagewerk bereits erreicht hat.

In Bezug auf Arbeitshygiene werden die gleichen Anforderungen wie in der freien Wirtschaft gestellt. Die Betriebe haben die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und unterliegen der Aufsicht der Gewerbeaufsichtsämter. Die Gefangenen sind durch das Unfallversicherungsneuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963, bei Arbeitsunfällen versichert wie freie Arbeiter (§ 540 RVO).

Der Ertrag der Gefangenenarbeit fließt in die Staatskasse, nur bei jugendlichen Gefangenen, die im gelockerten Vollzug nach § 91 Abs. 3 JGG in freie Arbeitsstellen vermittelt werden, kann der Ertrag der Arbeit den Gefangenen als Eigengeld verbleiben.

Sonst erhält der Gefangene, auch derjenige, der sich als Untersuchungsgefangener oder Haftgefangener freiwillig an den eingeführten Arbeiten betei-

ligt, eine Arbeitsbelohnung, wenn er leistet, was von ihm gefordert wird. Sie beträgt beispielsweise in den hessischen Vollzugsanstalten, gestaffelt nach vier Belohnungsklassen, je nach Schwierigkeit der Arbeit und dem gebotenen Fleiß, vierzig Pfennig bis eine Mark pro Tag und wird je zur Hälfte Hausgeld und Rücklage. Dazu kann bei besonderen Leistungen eine Leistungsbelohnung treten, die in den ersten drei Belohnungsklassen, monatlich 15,– DM und in der höchsten Belohnungsklasse 20,– DM, nicht übersteigen darf. Die Leistungsbelohnung wird ausschließlich dem Hausgeld gutgebracht. Auf die Arbeits- und Leistungsbelohnung hat der Gefangene nach einhelliger Meinung in der Rechtssprechung keinen klagbaren Anspruch; sie wird als Anreiz zum arbeiten und als Anerkennung für geleistete Arbeit aus erzieherischen Gründen gewährt. Sie ist so bemessen, daß der Gefangene damit in bescheidenem Umfang persönliche Bedürfnisse befriedigen kann, und sie dient ferner als Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung.

In diesem Zusammenhang ist die Zahlung der Haftkosten zu erwähnen. Nach § 10 der Justizverwaltungskostenordnung in Verbindung mit Artikel 4 des Ergänzungsgesetzes vom 26. 7. 1957 werden Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht erhoben, wenn der Gefangene oder Verwahrte die ihm zugewiesene Arbeit verrichtet, oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Höhe der Haftkostenpauschale festzusetzen.

Die vorangegangenen Ausführungen über die rechtliche und tatsächliche Seite der Gefangenenarbeit sind für jeden Vollzugsfachmann das kleine ABC seiner täglichen Arbeit. Gleichwohl sind diese Tatsachen von mir im Zusammenhang dargestellt worden, weil sie als Grundlage für die allgemeine Diskussion über die Arbeit der Gefangenen von entscheidender Bedeutung sind, denn sie zeigen einerseits die Möglichkeiten für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse auf, zum anderen lassen sie aber auch deren Grenzen deutlich werden.

Bevor ich dazu komme, Verbesserungsvorschläge zu machen, noch einige Bemerkungen über die Bedeutung der Arbeit für den Gefangenen selbst. Nach der Dienst- und Vollzugsordnung ist die Arbeit die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs und steht im Mittelpunkt des täglichen Lebens der Anstalt. Die Arbeit dient tatsächlich in erster Linie der Aufrechterhaltung der Ordnung; wo nicht gearbeitet wird, entsteht Unordnung; unzureichende Arbeitsmöglichkeiten oder Störungen der Organisation führen zu Unruhen. So betrachtet, dient die Arbeit dem Gefangenen, ganz besonders in der Untersuchungshaft und bei kurzen Freiheitsstrafen als Ablenkung und Überbrückung der Haftzeit, die als Episode betrachtet, auf möglichst angenehme Weise hinter sich gebracht werden muß. Darüberhinaus gibt ihm die Arbeitsbelohnung, wenn auch in recht bescheidenem Umfang, die Möglichkeit, durch Einkauf von Zusatznahrungs- und Genußmitteln die Haftsituation

genes Unrecht Freiheitsstrafen verhängen und diese in Strafanstalten vollziehen, muß die Arbeit der Gefangenen stets im Rahmen der Gesamtaufgabe des Vollzugs gesehen werden. Die Grundvoraussetzung für eine völlige Angleichung der Arbeitsbedingungen an das freie Berufsleben, nämlich die freie Wahl des Arbeitsplatzes, wird unter diesen Umständen in vielen Fällen unerreichbar bleiben.

Hieran anknüpfend darf ich einige Möglichkeiten zur Verbesserung der Gefangenenarbeit aufzeigen, die unter den gegebenen Verhältnissen schrittweise durchgeführt werden können. Ich will hierbei nicht auf die notwendige Verbesserung der Arbeitsmethoden innerhalb der Anstalten und in den einzelnen Betrieben eingehen. Das ist eine Selbstverständlichkeit, mit der sich jede Anstalt täglich auseinanderzusetzen hat. Wichtiger scheint der Hinweis, durch die Errichtung weiterer, selbständiger Vollzugsanstalten teilweise die Voraussetzungen für optimale Arbeits- und damit auch Vollzugsbedingungen zu schaffen. Selbstverständlich nur unter voller Beachtung der Belange der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Meine Erfahrungen als Leiter einer offenen Vollzugsanstalt in Frankfurt am Main zeigen, daß unbedenklich ca. 20 – 30 % aller Strafgefangenen in den offenen oder halboffenen Vollzug gebracht werden können, ohne damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten zu müssen. Es erscheint aber aus rechtlichen Gründen geboten, auch für die Erwachsenen den gelockerten Vollzug entsprechend dem § 91 Abs. 3 JGG gesetzlich zu umreißen. Im Augenblick vollzieht sich dieser Teil des Erwachsenenvollzugs jedenfalls nur in dem engen Beurteilungs- und Handlungsspielraum, der sich aus dem Gedanken des Erziehungsstrafvollzug für die Justizverwaltung ergibt. Ein weiterer Verbesserungsvorschlag führt in das Gebiet der Sozialversicherung. Die Gefangenen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Kranken-, Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherungen, weil sie während der Haft nicht in einem „versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis" stehen. Sie werden zwar bei Strafantritt auf die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung hingewiesen und können in soweit ihre Beiträge auch aus der Arbeitsbelohnung zahlen. Tatsächlich wird aber nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht. Die Nachteile, die sich für den Gefangenen, ganz besonders aber für seine Angehörigen, daraus ergeben, liegen auf der Hand. Ebenso unglücklich ist die Rechtslage bei der Arbeitslosenversicherung. Hier bleibt dem Gefangenen nicht einmal die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, so daß er bei einer Freiheitsentziehung über sechs Monate, die Anwartschaft auf eine Versicherung im Falle der Arbeitslosigkeit nach der Entlassung, verliert. Hier sollte die sozialrechtliche Sicherung des Gefangenen und seiner Angehörigen erreicht werden. Daß das möglich ist, zeigt die Einbeziehung der Gefangenen in das allgemeine Unfallversicherungsrecht der §§ 540, RVO. Mit der Abführung des Arbeitgeberanteils durch den Staat oder den Unternehmer, der den Gefangenen beschäftigt, würde damit zugleich eine

mittelbare Verbesserung der Arbeitsbelohnung erreicht. Der Gefangene seinerseits könnte seine Sozialversicherungsbeiträge aus der Arbeitsbelohnung leisten.

Schließlich sollte auf arbeitsorganisatorischem Gebiet eine bessere Eingliederung der Gefangenenarbeit in die allgemeine Volkswirtschaft angestrebt werden. Durch Zusammenarbeit mit überregionalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, sowie den Standesorganisationen, muß eine kooperative Leitung der Gefangenenarbeit erreicht werden.

Dadurch kann, je nach der allgemeinen Wirtschaftslage, in Zeiten der Prosperität der Gefangeneneinsatz gelenkt und in Zeiten der Depression unter Rücksichtnahme auf die freie Wirtschaft, der Arbeitseinsatz der Gefangenen gesichert werden. Im Augenblick hat es jedenfalls den Anschein, daß der Arbeitseinsatz von über dreißigtausend arbeitsfähiger Menschen im Vollzug weitgehend als uninteressant gilt.

Die GmbH. als Betriebsform der Arbeit in der Strafanstalt

Dargestellt an dem Beispiel der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit in den Jahren 1923 – 1933

von Albert Krebs

I

Die bundeseinheitliche DVollzO. vom 1. 12. 1961 bestimmt im vierten Titel: „Arbeit, Arbeits- und Leistungsbelohnung", in Ziffer 81 „Arbeitsbeschaffung", die im vorliegenden Zusammenhang besondere Bedeutung besitzt, folgendes:

1. Die Arbeitsbeschaffung ist Aufgabe des Staates, er sorgt dafür, daß jeder Gefangene sinnvolle und nützliche Arbeit verrichten kann.
2. Der Bedarf der Vollzugsanstalten ist möglichst durch Gefangenenarbeit zu decken. Die Arbeiten in der Hauswirtschaft, Gartenwirtschaft und Landwirtschaft werden durch Gefangene verrichtet, auch Bauarbeiten werden, soweit möglich, durch Gefangene ausgeführt.
3. Daneben werden die Gefangenen für den Bedarf anderer Behörden, für Wohlfahrtseinrichtungen und andere gemeinnützige Zwecke eingesetzt, vor allem dann, wenn es sich um dringende Arbeiten im öffentlichen Interesse handelt; wie Einsatz bei Katastrophen, land-,

forst- und wasserwirtschaftlichen Arbeiten, Straßenbau und Erschließung von Ödland.

4. Soweit solche Arbeiten nicht in ausreichendem Maße beschafft werden können, dürfen die Gefangenen mit der Erzeugung von Gegenständen, die für Rechnung der Vollzugsverwaltung in den freien Handel gebracht werden sollen, sowie unter Aufsicht für Privatunternehmer und andere private Auftraggeber beschäftigt werden.

Diese Bestimmungen sind das Ergebnis einer langen Entwicklung der „Gefangenenarbeit" die heute geeigneter, da wertfrei, als „Arbeit der Gefangenen" bezeichnet werden sollte.

Mit der Einrichtung der ersten Zuchthäuser (Amsterdam 1595 und Bremen „bald nach 1600") beschäftigte dieses Problem die Vollzugsverwaltungen und die Öffentlichkeit. Die Praxis blieb dabei stets abhängig von den gesamten gesellschaftlichen, insbesondere den wirtschaftlichen Anschauungen und Gegebenheiten der Zeit.[1])

Zum vollen Verständnis der gegenwärtigen Lage wäre nötig, die Bestrebungen zur Lösung des Problems der Arbeit der Gefangenen durch die verschiedenen, geschichtlichen Perioden hindurch zu verfolgen; d. h. eine Geschichte der Arbeit in den Vollzugsanstalten in ihrer Abhängigkeit von der jeweiligen Volkswirtschaft zu verfassen. Dies kann nicht Absicht der vorliegenden Abhandlung sein, vielmehr soll an einem Beispiel, dem der Thüringischen Gesellschaft für Werkarbeit (GmbH.), begrenzt auf die Jahre 1923 – 1933, versucht werden, in großen Zügen die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung und die Grenzen der Arbeit in der Vollzugsanstalt darzustellen. Festzuhalten ist schon hier, daß Ziffer 81 der DVollzO. verschiedene Betriebsformen der Arbeit in den Vollzugsanstalten zuläßt. Immerhin schließt m. E. die Forderung „er (d. h. der Staat) sorgt dafür, daß jeder Gefangene sinnvolle und nützliche Arbeit verrichten kann", auch die Verpflichtung nach zeitgemäßen Betriebsformen ein.

Wie können am besten die Aufgaben gegenüber den Gefangenen und der Gesamtheit erfüllt werden? Bevor über eine Verteilung des Ertrages aus der Arbeit der Gefangenen entschieden werden kann, ist alles zu tun, um die Grundfragen der bestgeeigneten Form der Produktion zu klären.

Weiter sei festgehalten: Bei aller Bedeutung der Arbeit der Gefangenen scheint heute die Formulierung: das Problem des Strafvollzugs ist das Problem der Gefängnisarbeit[2]) in dieser Einseitigkeit nicht mehr berechtigt. In der Gegenwart hat sich das Problem etwas verlagert – und zwar sowohl für den Freien als auch für den Gefangenen – auf die Freizeit und ihre Bewältigung. Hier soll kein Gegensatz konstruiert werden, aber die These „der demokratische Staat und die Erwachsenenbildung sind in der heutigen Gesellschaft aufeinander angewieesn" hat auch in der Strafanstalt von heute ihre Bedeutung[3]).

II

Die Arbeitsbeschaffung in der geschlossenen Anstalt und die Bearbeitung der damit zusammenhängenden Aufgaben erfolgt in den deutschen Ländern in der Regel entweder durch den freien Unternehmer, an den die Arbeitskraft der Gefangenen „verpachtet" wird, oder durch die Anstaltsverwaltung in eigener Regie, d. h. die Vollzugsverwaltung wird zum Arbeitgeber.[4])

Dabei gibt es sowohl beim Unternehmer, als auch beim Regiebetrieb Varianten. Es ist z. B. möglich, daß der Unternehmer ausschließlich die Rohstoffe liefert und die Fertigwaren gegen Bezahlung von Stücklohn abnimmt. Das ist Akkordbetrieb.

Auch kann der Staat Gefangene in öffentlichen Arbeiten, wie Urbarmachung von Ödland, Trümmerbeseitigung, Bewirtschaftung von Ländereien usw., in Außenarbeit beschäftigen. Gruppen von Gefangenen können auch unter besonderen Bedingungen freien Landwirten zu Arbeiten überlassen werden.

Im Sinne der Ziffer 81 Abs. 2 und 3 DVollzO. ist der Regiebetrieb in der Regel die häufigste Betriebsform.

Beide Betriebsformen, der Unternehmer- und der Regiebetrieb lassen von der Aufgabe des Strafvollzugs (Ziffer 57 DVollzO.) her gesehen, Vor- und Nachteile erkennen.

Eine Möglichkeit, den Vorteil des staatlichen Betriebes, der weit stärker die allgemeinen Aufgaben des Vollzugs von Freiheitsstrafen berücksichtigen kann, mit den Vorteilen des Unternehmerbetriebes, der anpassungsfähiger ist, weil er nicht fiskalisch sondern kaufmännisch geführt wird, zu verbinden, gibt der Regiebetrieb in privatwirtschaftlicher Form. Auch der staatliche Betrieb kann in privatwirtschaftlicher Form, d. h. dann als eine GmbH. geführt werden. Die Geschäftsanteile liegen im Besitz der öffentlichen Hand. Wie eine solche GmbH., in diesem Falle die Thüringische Gesellschaft für Werkarbeit gebildet und für thüringische Strafanstalten in der Zeit von 1923 – 1933 (ich beschränke mich auf diesen Zeitabschnit) Arbeitsbeschaffung, Herstellung und Vertrieb, vor allem zuerst in der Strafanstalt Untermassfeld, später zum Teil auch in dem Landesjugendgefängnis Eisenach regelte, soll im Folgenden dargestellt werden.

III

Die Betriebsformen in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermassfeld bei Meiningen, einem Zuchthaus, unterschieden sich bis zum Zeitpunkt der Gründung der GmbH. ebenso wenig, wie der dort bis Herbst 1922 angestrebte Vollzug, von einer vergleichbaren Vollzugsanstalt im Deutschland der ersten Nachkriegsperiode.

Die Aufsichtsbehörde, das Thüringische Justizministerium in Weimar, wünschte in den ihr unterstellten Strafanstalten eine Reform des gesamten

Vollzugs der Freiheitsstrafe im Sinne einer „Resozialisierung". Sie erkannte, daß gerade in dem einzigen Zuchthaus des Landes verschiedene Voraussetzungen hierfür gegeben waren, z. B. personell ein Direktorwechsel und materiell eine ausreichende Zahl von Einzelzellen. Neuer Gestaltung bedurften alle Fragen, die mit der Freizeit und der Arbeitszeit der Gefangenen zusammen hingen.

Die Reform begann deshalb bezeichnenderweise mit der Berufung eines „Erziehers", der später die Dienstbezeichnung „Fürsorger" erhielt, als notwendige Ergänzung des sonst üblichen Mitarbeiterkreises. Die Reform setzte sich fort mit der Einführung einer neuen Betriebsform, der GmbH.

Über die Tätigkeit des Erziehers ist hier nicht zu berichten. Zum Verständnis der Neuordnung des Arbeitswesens ist der Hinweis nötig, daß als ein Unternehmerbetrieb in der Strafanstalt Untermassfeld, eine Bremer Zigarrenfabrik seit Jahrzehnten dort Zigarren herstellen ließ. War schon aus hygienischen Gründen die Herstellung dieses Genußmittels unerwünscht, so war die Verarbeitung von Tabak in einer Strafanstalt vor allem aus erzieherischen Gründen untragbar, denn es bestand in diesem Zuchthaus Rauchverbot. Bei der Möglichkeit in den Besitz von Tabak zu gelangen, bedeutete für alle Gefangene seine Aufrechterhaltung eine offizielle Lüge. Die Interessen des Unternehmers stießen mit denen des Vollzugs zusammen. Der Zigarrenbetrieb mußte eingestellt werden.

IV

Aber auch die allgemeine Lage in der Freiheit wirkte sich in dieser Vollzugsanstalt im Sommer 1923 kurz vor dem Höhepunkt der Inflation aus. Die in den Unternehmerbetrieben Tätigen erhielten, gleich wie die in den Regiebetrieben Arbeitenden, jeweils am Ende eines Monats nur eine stark entwertete Arbeits- und Leistungsbelohnung zugeschrieben. Die Reaktion hierauf scheint mir kennzeichnend für die Betriebsformen und auch die in den Betrieben Tätigen. Die in den Unternehmerbetrieben Tätigen glaubten durch einen Streik eine Änderung herbeiführen zu können, hinderten damit den Versuch einer für sie günstigeren Lösung, und verwickelten sich schließlich in eine Meuterei mit allen für die Beteiligten nachteiligen Folgen. Die in den Staatsbetrieben Arbeitenden erklärten: Wir arbeiten weiter, auch wenn unsere Arbeits- und Fleißbelohnung fast wertlos ist, der Staat, bei dem wir in Schuld stehen, und nicht der Kapitalist steckt einen zusätzlichen Gewinn ein.

An diesem Beispiel wird auch deutlich, wie wesentlich es bleibt, die Grundhaltung der Gefangenen zu erkennen und zu beachten, wie sie unter den damaligen besonderen Umständen für das Ganze zu arbeiten bereit waren. An dieser Haltung galt es dann auch bei der Umstellung der Betriebe z. B. von der bereits erwähnten Zigarrenfabrikation zur Mattenherstellung anzu-

knüpfen. Dies gelang, obwohl eine Folge der Entzug des begehrten Tabaks war. Selbstverständlich wurde die gesamte Belegschaft in der geeigneten Form über die geplante Neuregelung unterrichtet, sie mußte ernst genommen werden.

Was die Gründung der GmbH. und die Aufnahme ihrer Tätigkeit in Untermassfeld auch für die Beamtenschaft bedeutete, zeigte sich im Laufe der Jahre von 1923 – 1933. Alles in allem war ihre Haltung verständnisvoll und gut.

V

Die Thüringische Gesellschaft für Werkarbeit mbH. wurde am 12. 10. 1923 gegründet und unter dem 12. 12. 1923 in Weimar in das Handelsregister eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 1.000 000,– Mark. Gesellschafter waren das Land Thüringen und der Vortragende Rat im Thüringischen Justizministerium in Weimar, Oberregierungsrat Dr. jur. Lothar Frede. Letzterer trat am 10. 6. 1924 seine Anteile an das Land Thüringen ab, dieses wurde dann der alleinige Gesellschafter und die GmbH. zur Einmann-Gesellschaft. Die Anregung zu dieser Gründung ging von dem seit Herbst 1923 für Untermassfeld neuernannten Anstaltsleiter Reg.-Rat Otto Krebs aus, der auch die Geschäftsführung der GmbH., die zunächst nur in Untermassfeld tätig wurde, bis zu seinem Ausscheiden aus dem thüringischen Staatsdienst im Sommer 1928 inne hatte.

Von da ab bis 1933 lag die Geschäftsführung, die von Herbst 1923 bis Frühjahr 1933 mit der Leitung der Strafanstalt Untermassfeld verbunden blieb, bei dem Verfasser dieses Beitrages. Er war von Frühjahr 1923 bis Sommer 1925 zuerst als „Erzieher" dann als „Fürsorger" in Untermassfeld tätig, beobachtete u. a. die negativen Auswirkungen der Unternehmerbetriebe, besonders der Zigarrenfabrikation, die Einstellung der Gefangenen während der Meuterei im Sommer 1923 und erlebte die Gründung und die erste Bewährung dieser GmbH. in allen Phasen mit. Zur Wahrung der rein kaufmännischen Belange war der Prokurist Ernst Barchfeld als Handlungsbevollmächtigter in diesen Jahren tätig.

Da fast alle Unterlagen, wie Gesellschaftsvertrag, Jahresberichte usw. durch die Wirren der Zeit entweder vernichtet oder nicht greifbar wurden, wird als eine Quelle das „Gutachten über die Landesverwaltung Thüringens, erstattet am 4. 10. 1929 vom Reichssparkommissar Staatsminister a. D. Dr. Saemisch" [5]) herangezogen.

Es geht nach, an Ort und Stelle erfolgter, eingehender Prüfung der damals 6 Jahre lang bestehenden GmbH., insbesondere auf ihre Geschäftsführung ein und stellt u. a. die weiter unten im Auszug mitgeteilten Tatsachen fest.

Gegenstand des Unternehmens sind die in den thüringischen Landesstrafanstalten und Gerichtsgefängnissen eingerichteten handwerklichen Betriebe,

sowie die Einrichtung ähnlicher neuer Betriebe und der Vertrieb der dort hergestellten Erzeugnisse. Die Gründung hatte vor allem den Zweck, die Gefängnisarbeit nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu organisieren und sie möglichst gewinnbringend für den Staat zu machen, sowie dem Erziehungszweck der Strafe, durch Gewöhnung an eine regelmäßige nutzbringende Arbeit gerecht zu werden.

Das erwähnte Stammkapital wurde unter dem 18. 12. 1924 auf 30 000,– Goldmark umgestellt. Außer mit dieser Summe arbeitete die GmbH. mit einem vom Staate gegebenen Darlehen von 60 000,– Reichsmark, zum Reichsbankdiskont, zuzüglich 1 %. Die Gesamt-Anlagenwerte betrugen am 31. 3. 1925 rund 52 000,– Reichsmark und sind bis 31. 3. 1928 auf rund 128 000,– Reichsmark gestiegen. (S. 322).

VI

Dem Gutachten ist aus den Ausführungen über das Beschaffungswesen des Landes Thüringen (S. 356 ff) weiter zu entnehmen: „Mit der Gründung dieser Gesellschaft hat Thüringen auf dem Gebiete der Gefangenenarbeit einen neuen Weg beschritten . . . Die GmbH. hat nach Aufnahme ihrer Arbeit versucht, Aufträge von Behörden des Thüringer Landes zu bekommen, was ihr auch zunächst gelang. Im Rechnungsjahr 1925 wurden für 130 714,50 Reichsmark Gegenstände an Behörden, Anstalten usw. geliefert.

Die Geschäftsführung richtete sich, den Zwecken der Gesellschaft entsprechend, auf Staatslieferungen ein, indem sie eine Tischlerei, eine Schneiderei, eine Schlosserei mit den modernsten und leistungsfähigsten Maschinen ausrüstete und indem sie weiter geprüfte Meister anstellte, um allen berechtigten Anforderungen der Behörden an Qualität der Gegenstände und kürzesten Lieferzeiten gerecht zu werden.

Diese Lieferungen wurden jedoch gestört durch eine inzwischen aufgehobene Anweisung des damaligen Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft an das Verwaltungsamt der Landespolizei, in welcher nahe gelegt war, keinerlei Bestellung mehr an die Thüringische Gesellschaft für Werkarbeit zu vergeben.

Die Gesellschaft war daher – obwohl ihre Erzeugnisse in erster Linie zur Befriedigung des staatlichen Bedarfs bestimmt waren – gezwungen, sich um Lieferungen für Private zu bemühen, wenn anders sie nicht überhaupt ihren Betrieb einstellen wollte.

Offenbar ging diese Anordnung des damaligen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft auf ein Drängen der Kreise der freien Wirtschaft zurück, die glaubten, daß durch den Staatsbetrieb eine unerträgliche Konkurrenz geschaffen sei. Maßnahmen obenerwähnter Art, die sich derart widersprechen, müssen künftig unter allen Umständen vermieden werden. Die Wirtschaft muß sich

darüber klar sein, daß sie durch solche Beeinflussung staatlicher Verwaltungsführung dem Staat unmittelbar einen Schaden zufügt, den letzten Endes die Allgemeinheit doch tragen muß. Diese Angriffe sind aber auch insofern unberechtigt, als die Zahl der gefangenen Arbeiter im Verhältnis zur Zahl der in gleichen Berufsarten beschäftigten freien Erwerbstätigen verschwindend gering ist.

Aus der vergleichenden Darstellung der Beschäftigung der Gefangenen in den Thüringischen-Landesstrafanstalten im Verhältnis zur Zahl der in gleichen Berufsarten beschäftigten freien Erwerbstätigen geht das ohne weiteres hervor. Die Zahl der Gefangenen in den Thüringischen-Landesstrafanstalten betrug nach der Statistik der Beschäftigung der Gefangenen am 1. 9. 1927: 648. Das sind aber nur 0,08 % der am gleichen Tage in Thüringen in gleichen Berufsarten vorhandenen 849 011 freien Erwerbstätigen. Von einer wirklichen Konkurrenz kann somit nicht die Rede sein.

Ist also der Vorwurf, daß die Gefangenenarbeiter durch ihre Masse die freie Wirtschaft schädigen, nicht allzu ernsthaft aufrecht zu erhalten, so kann ein anderer Vorwurf eher eine gewisse Berechtigung verdienen, nämlich der, daß die Gefängnisarbeit durch ihre Billigkeit der freien Wirtschaft Schmutzkonkurrenz machen könnte. Da aber nach den oben angeführten Bestimmungen die Erzeugnisse der Gefangenenarbeit in erster Linie für den Bedarf der Anstalt, in zweiter Linie für den anderer Anstalten und Behörden und in dritter Linie für den von Gemeinden und Wohlfahrtseinrichtungen abgestellt werden sollen, so kann es bei genauer Durchführung der Bestimmungen nur in geringem Umfang vorkommen, daß sie auf den freien Markt gelangen, so daß auch diesem Einwand nicht allzuviel Berechtigung zuzusprechen ist."

Zu beachten war ferner die Tatasche, die – weil selbstverständlich – im „Gutachten" nicht besonders hervorgehoben ist, daß die gesamte Geschäftsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitete und wenn sie z. B. beim Vertrieb von Kokosmatten mit der freien Wirtschaft in Wettbewerb trat, auch entsprechende Werbung, aber keinesfalls Schmutzkonkurrenz trieb.

„Die Verbände und Vereinigungen der freien Gewerbetreibenden haben also tatsächlich nur sehr geringen Anlaß, die Gefangenenarbeit so scharf zu bekämpfen, zumal der Nutzen, den die Gefangenenarbeit nicht nur der Allgemeinheit, sondern speziell im Interesse der erzieherischen und gesundheitlichen Wirkung auf die Gefangenen ausübt, in gar keinem Verhältnis steht zu dem ganz geringfügigen Nachteil, den die freien Gewerbetreibenden durch die Gefangenenarbeit zu erleiden glauben.

Es muß als selbstverständlich unterstellt werden, daß die Gefangenen aus ehtischen Gründen nutzbringend beschäftigt werden, mit dem in dieser Gefangenenarbeit liegenden, ganz unwesentlichen Wettbewerb, muß sich eben das freie Gewerbe abfinden, denn nur eine Vernichtung der Erzeugnisse der Strafanstalten könnte diesen Wettbewerb ausschalten, was aus wirtschaftlichen Gründen gänzlich abwegig wäre. Liegen aber die Erzeugnisse der Ge-

fangenenarbeit vor, dann liegt es natürlich nahe, in erster Linie den unmittelbaren Bedarf des Staates durch die Anstalten zu befriedigen. Einstweilen steht aber in den Thüringischen-Strafanstalten die Beschäftigung mit Arbeiten für Staatsbedürfnisse noch außerordentlich im Hintergrund. Die Konkurrenz gegenüber der Gesamtheit der freien Wirtschaft wurde dadurch im ganzen nicht verstärkt, sondern in den Anteilen der Arbeitsleistung für Unternehmer einerseits und für den Staatsbedarf andererseits verschoben. Dafür wurde aber die Doppelrolle des Staates als Auftragnehmer - Beschäftigung von Gefangenen für Private – und als Auftraggeber – für Staatsbedarf – eingeschränkt. Den Vorwürfen des freien Gewerbes über Preisunterbietung der Gefangenenarbeit am offenen Markt wurde dadurch wenigstens zum Teil der Boden entzogen. Endlich wurden die maßgebenden Bestimmungen, die eine vorzugsweise Beschäftigung der Gefangenen für den Behördenbedarf verlangen, in die Tat umgesetzt und sicherlich finanzielle Ersparnisse bei der Bedarfsdeckung erreicht."

VII

Die Feststellungen über das Geschäftsgebahren der GmbH. vor allem an Hand des „Gutachtens" seien noch in einigen Punkten aus der unmittelbaren Erfahrung im Doppelaufgabenbereich: Geschäftsführer der GmbH. und Leiter der Strafanstalt ergänzt.

Den Umfang dieser Aufgabe vermag nur der voll zu ermessen, der die Konfliktsmöglichkeiten und die tatsächlich entstandenen Konflikte zwischen den Vollzugsnotwendigkeiten und dem Problem der Wirtschaftlichkeit selbst ähnlich erlebte. Bedeutsam war, neben der für das Gelingen dieses Versuchs entscheidenden Wahl des Prokuristen, die Auswahl der weiteren fachlich qualifizierten Angestellten der GmbH., die ja einmal mit den Aufsichts-, Verwaltungs- und Erziehungsbeamten der Strafanstalt eng zusammenarbeiten mußten und weiter auch das rechte Verständnis für die arbeitenden Gefangenen aufzubringen hatten.

Das rechtliche Verhältnis der Gefangenen zum Arbeitgeber hatte sich nicht geändert, wohl aber war der psychologische Aspekt zu den Beauftragten des Unternehmens ein anderer wie früher.

Nach verständlichen Anfangsschwierigkeiten ergab sich ein gutes Zusammenspiel aller Kräfte. Die GmbH. entwickelte sich trotz der Wirtschaftskrise in den Jahren 1930/31 günstig, konnte in jeder Weise ihren Verpflichtungen nachkommen [6]) und auch den Anstaltsinsassen einen höheren Gegenwert für ihre Leistungen als früher üblich zahlen.

Es sei bemerkt, daß die dem Gefangenen gewährte „Belohnung" jeweils monatlich einmal in einer verschlossenen Lohntüte mit Abrechnung in Form von Anstaltsgeld ausgegeben wurde. Von diesen Wertmarken konnten die Gefangenen durch die Anstaltskasse, die auch die Wertmarken umtauschte,

z. B. Geld sparen oder an ihre Angehörigen senden oder in der von der GmbH. betriebenen Kantine „einkaufen".

Diese Kantine war täglich während der „Bewegung im Freien" nach der Arbeit ab 16 Uhr zugänglich, für die in Einzelhaft Untergebrachten zu besonderen Zeiten, und bot neben den üblichen Nahrungs- und Genußmitteln beim „Einkauf" auch Bücher, Schreibhefte usw. an. Der Umgang mit „Geld" schuf, abgesehen von dem Anreiz zu erhöhter Arbeitsleistung auch eine erhöhte Einsicht in die Verantwortlichkeit bei seiner Verwendung. Dies trug dazu bei, das lebensfremde Verfahren, in der Strafanstalt arbeiten zu müssen, ohne einen Gegenwert „in die Hand zu bekommen" mit dem neue Werte erworben werden können, zu überwinden. Der Gefangene übte sich weiter im Umgang mit Geld auch für die Zeit nach der Entlassung.

In Untermassfeld war bereits im Jahre 1922 das Progressivsystem eingeführt worden. Es wirkte sich insofern positiv aus, als die häufig wahrgenommene Möglichkeit der Lockerung – im Sinne einer Bewährungsauflage –, auch die Arbeitsgesinnung förderte. Ein Besucher der Anstalt äußerte nach dem Rundgang sein Erstaunen über die Arbeitsintensität im Allgemeinen und meinte in einer Werkstatt: Es ist eine Stimmung in diesem Betrieb, als arbeite jeder in eigener Sache. [7])

Weiter beeinflußten die im Rahmen des Progressivsystems gestellten Bewährungsauflagen, wie z. B. der gemeinsame Sonntagsspaziergang des Anstaltsleiters mit den Angehörigen der III. Stufe (ohne Begleitung durch Aufsichtsbeamte) die positive Haltung, der großen Mehrheit der Insassen. Jeder spürte, er wurde ernst genommen. Ein sich in „Windstille" zurückziehen, war kaum möglich. Eine neue Hoffnung – nach dem bisherigen Versagen in der Lebensbewältigung – sich vielleicht doch künftig straffrei zu halten, erwachte und spornte u. a. zu guten fachlichen Leistungen an. Eine echte berufliche Förderung, z. T. auch eine Berufsausbildung, die freilich mit einem weitgehenden Verzicht auf „Belohnung" verbunden war, auch in einem Lehrverhältnis, wurde begehrt und konnte in Einzelfällen gegeben werden.

Schließlich konnte der Geschäftsführer in zahlreichen Fällen dem aus einem Betrieb der GmbH. zur Entlassung Kommenden, seine Arbeitsleisung bescheinigen. Ein Vorgang der in der Öffentlichkeit offensichtlich Anklang fand, denn es konnten daraufhin wiederholt geeignete Arbeitsplätze vermittelt werden.

VIII

Die GmbH., die Anfang der dreißiger Jahre begonnen hatte, auch in anderen Strafanstalten des Landes Arbeitsbetriebe einzurichten, sollte im Jahre 1933 nach der „Machtübernahme" aufgelöst werden. In Anbetracht der günstigen Entwicklung der Werkstätten blieb sie dennoch bestehen. Freilich wandelte sich der gesamte Vollzug und damit letztlich auch das Wesen der GmbH. selbst.

Auch im Ausland wurden vergleichbare Überlegungen über die zweckmäßigste Betriebsform angestellt. Bei den zahlreichen Besuchern in Untermassfeld durch ausländische Fachleute aus allen Kulturnationen, die der Verfasser dieses Beitrages von 1928 – 1931 als Anstaltsleiter und Geschäftsführer erlebte, fand die GmbH. stets besondere Beachtung.

Soweit bekannt, wurde aber nur in den USA eine vergleichbare Einrichtung geschaffen. Die Regierung der Vereinigten Staaten gründete im Jahre 1934 im Rahmen des „Federal Bureau of Prisons" eine Behörde, die „Federal Prison Industries, Inc.". Diese „Corporation" hat die Aufgabe für Berufsausbildung und angemessene Beschäftigung in den „Federal Penal and Correctional Institutions" zu sorgen.[8])

Die Einführung der GmbH. nach dem – freilich in großen Zügen – dargestellten Modell, in Vollzugsanstalten von Kulturnationen, erscheint dem Verfasser dieses Beitrags jederzeit möglich. Sie kann aber erst nach Erfüllung verschiedener personeller und anderer materieller Voraussetzungen empfohlen werden.

Die Einführung der Betriebsform der GmbH. in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland, als Teil der Strafvollzugsreform, erscheint erst nach Prüfung der Frage geboten, inwieweit die Forderungen im vierten Titel der DVollzO. von 1961 (Ziffer 80 – 95) erfüllt wurden. Diese Prüfung sollte durch eine eigens hierfür von den zuständigen Dienststellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufenden Kommission erfolgen.

Literatur

1) Albert Krebs. Arbeitsfürsorge für Strafgefangene und Strafentlassene. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1952, S. 430 – 441.
2) Hermann Kriegsmann. Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg, 1912. S. 206.
3) Empfehlungen und Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen. Stuttgart, 1960. S. 54.
4) Franz von Liszt. Die Gefängnisarbeit. Vortrag gehalten am 26. 7. 1900. Berlin, 1900. S. 8.
5) Gutachten über die Landesverwaltung Thüringens, erstattet am 4. Oktober 1929 vom Reichssparkommissar, Staatsminister a. D. Dr. Saemisch. (o. J.). S. 322 – 324, 356 – 358.
6) Fritz Nieft. Gefängnisarbeit. Ein Beitrag zur Reorganisation der Gefangenen-Arbeitsbetriebe und zur Frage der Gefängniskonkurrenz. Mit seinem Vorwort von Ministerialrat M. Polenz. Berlin, [1931]. S. 34.
7) Albert Krebs. Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1928 (19) 152 – 164.
8) Statement of Emil Schram, Vice President, Federal Prison Industries, Inc. In: The Federal Prison System – 1964. Hearing before the Subcommittee on National Penitentiaries of the Committe on the Judiciary United States Senate. Eighty-Eight Congress. Second Session. Washington, 1964. P. 48 – 57.

Der Werkdienst in der Praxis

von Friedrich Sternkopf

Als Werkbeamter im Strafvollzug und Leiter eines Betriebes möchte ich Sie heute mit der Wirklichkeit und Praxis unserer Tätigkeit bekannt machen. Die Erkenntnisse und Erlebnisse aller Werkbeamten dürften die gleichen sein, so daß man sie als allgemeingültiges Erfahrungsbild bezeichnen kann. In meinen Ausführungen bemühe ich mich, aus der Vielfalt unseres Alltags Wesentliches herauszustellen, um Verständnis für unsere nicht immer leichte Arbeit zu gewinnen, Verbesserungen anzuregen und Probleme aufzugreifen, die der Diskussion Wert sind.

Wir können es uns nicht leisten, die Materie eines Sachgebietes, wie es der Strafvollzug darstellt, in der Isolierung der Fachwelt erstarren zu lassen. Die brennenden Probleme des Strafvollzuges müssen auch dem Laien verständlich und interessant demonstriert werden, zumal ohne dessen Anteilnahme und Mitwirken alle unsere Bemühungen um einen Fortschritt erfolglos bleiben. Aus dieser Sicht heraus vermeide ich bewußt, über die Aufgaben des Werkbeamten zu berichten, die obligatorisch gemäß den Bestimmungen zu erfüllen sind; sie bleiben am Rande vermerkt, da sie den Fachkreisen ohnehin bekannt sind. Vielmehr liegt mir daran, Erfahrungen aus der Praxis wiederzugeben, die unmittelbar die eigentlichen Probleme der Resozialisierung, der Erziehung und des täglichen Umgangs mit den Gefangenen aufzeigen.

Als Oberwerkmeister leite ich den Gärtnereibetrieb unserer Anstalt. In einer Industriestadt wie Mannheim habe ich es mit Menschen aller Berufe aus einer Großstadt zu tun. Der Anteil der Inhaftierten aus ländlichen Gegenden ist gering. Mein Betrieb ist nicht gerade modern, die gesamte Anbaufläche beträgt etwa 4 – 5 ha, auf der vorwiegend gärtnerischer Feldgemüsebau betrieben wird. Diese allgemeinen Angaben mögen zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen dienen.

Die erste Begegnung mit einem fremden Menschen gleicht dem Zugriff eines Blinden: man vertraut dem Instinkt und tastet ab. Der Schritt in unbekanntes Land ist immer ein Wagnis voller Reize. Für uns Werkbeamte bleibt der erste Eindruck bei einem Gefangenen immer ein Fragezeichen, auch wenn er der beste ist. Dieser skeptische Vorbehalt ist berechtigt und läßt uns nüchtern und korrekt abwägen und nicht gefühlsbetont oder launenhaft verfahren; er schaltet Sympathie und Abneigung aus. Wir sehen in dem neu zugeteilten Inhaftierten nicht den „Fall" oder das „Objekt", sondern die neue Aufgabe. Es geschieht nicht allein aus Routine, daß meine ersten Fragen an den Neuzugeteilten etwa lauten: „Welchen Beruf haben Sie erlernt? Würden Sie bei nochmaliger Möglichkeit der Wahl den gleichen Beruf ergreifen? Haben Sie ein Hobby? Welchen Umständen schreiben Sie die Schuld zu, daß Sie straffällig wurden?"

Die Antworten sind aufschlußreich genug, um ein erstes, ziemlich zutreffendes Bild zu erhalten. Es gibt Gefangene, die meine Fragen nicht beantworten oder mir etwas vormachen wollen. Da gibt sich z. B. einer als Kaufmann aus. Aus seiner Akte ersehe ich, daß er ungelernter Arbeiter ist, zuletzt als Vertreter tätig war und sich des Betrugs schuldig machte. Er versucht auch hier, mit seinem eingefleischten Talent zum Betrügen zu allen erreichbaren Vorteilen zu kommen. Seine Hafterfahrung, durch etliche Vorstrafen erworben, macht ihn zum Tausendsassa und „Alleskönner".

Ähnlich verhält es sich mit Jenem, auf den das Sprichwort zutrifft: der Gaul, der zu schnell anzieht, hält nicht durch. Auch dieser Mann blendet und unterliegt schon bald seiner Labilität. Wieder andere weisen jede Arbeit als absurd zurück; man findet diese arbeitsscheuen Kumpane meistens unter Landstreichern und Zuhältern. Am wenigsten Schwierigkeiten machen die regelmäßig beruflich tätig Gewesenen wie Verkehrssünder, wegen Verletzung der Unterhaltspflicht Bestrafte und wegen groben Unfugs, Schlägerei und Körperverletzung Inhaftierte.

Ich hatte in meinem Betrieb schon Gefangene, die sich vom ersten Tag an störrisch und arbeitsunwillig zeigten und später doch noch sehr brauchbare und sogar tüchtige Mitarbeiter wurden. Bis dahin aber war es ein langer und beschwerlicher Weg.

Der Weg von der Arbeitspflicht zur Mitarbeit ist unterschiedlich lang, sehr mühevoll, doch in jedem Falle lohnend. Den Neuling überlasse ich die ersten Tage bei seiner Arbeit sich selbst, jedoch nicht ohne vorangegangene, gewissenhafte Anleitung. (Dazu gehört auch die Belehrung über die Unfallverhütung, die ich mir durch Unterschrift von ihm bestätigen lasse.) Damit gebe ich dem Gefangenen das Gefühl des selbständigen Handels und eines Kredits an Vertrauen; er soll sich nicht auf den Zehen herumgetreten fühlen. Dennoch beobachte ich sein Verhalten und messe seine Leistung. Seiner manuellen Geschicklichkeit, seinem Fleiß und seiner Ordnungsliebe entsprechend erhält er dann nach einigen Tagen endgültig eine geeignete Arbeit im Betrieb. Faulpelze und Querulanten halte ich vorerst von der Gemeinschaft fern und stelle sie allein an eine Arbeit. Sie erhalten absichtlich eine eintönige Beschäftigung. Diese Methode ist nur scheinbar paradox: bewußt gebe ich einem solchen Gefangenen nicht das beste Werkzeug in die Hände; er erhält z. B. eine stumpfe Gartenhacke, um Wege zu säubern. Ist er interesselos, bringt er damit keine Leistung zustande. Die monotone Betätigung und die Isolierung von den Übrigen lassen sehr bald seinen Widerstand gegen eine sinnvolle Beschäftigung erlahmen. In ganz kurzer Zeit bemüht er sich, in die Gemeinschaft zu kommen. Diesen Versuch weise ich mit der Begründung zurück, daß seine Leistung diesen Vorteil noch nicht rechtfertige. Immer wieder zeigt sich dann, daß er am nächsten Tag schon eine ansprechende Leistung vorweisen will, jedoch seine stumpfe Hacke macht nicht mit. Spätestens in der Früh-

stückspause geht er dann daran, diese zu schärfen. Da eine Schwalbe aber noch keinen Sommer macht, muß er schon für eine längere Dauer eine beständige Leistung erbringen, um sein Ziel zu erreichen. Zeitweiliger Resignation oder Wutausbrüchen begegne ich mit Nichtbeachtung. Wenn i c h ihn dann der Gemeinschaft zuführe, verbinde ich damit den nächsten Schritt, nämlich sein Interesse zu wecken. Dabei versäume ich nicht, seine Eignung und Fähigkeiten betont hervorzuheben. Ich teile ihm eine Arbeit zu, die Verantwortung verlangt und lasse durchblicken, daß ich froh bin, ihn dafür gewonnen zu haben. Dabei habe ich oft die Erfahrung gemacht, daß der Gefangene eine ganz neue Einstellung gewann, die selbst seine Wesensart beeinflußte. Der an dieser Stelle mögliche Durchbruch zu einer endgültig positiven Entwicklung wird wesentlich gefördert durch ein Lob zur rechten Zeit, welches gleichzeitig auch ein Ansporn ist.

Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Ordnung wird der Gefangene leichter annehmen, wenn ich ihm darin selbst das gute Beispiel gebe; das gilt auch für die Arbeitsleistung. Hartnäckige Fälle versuchen z. B. ihren Arbeitsplatz unordentlich zu verlassen oder das Werkzeug ungereinigt in die Ecke zu stellen. Hier wende ich im Wiederholungsfall ein sehr wirkungsvolles Mittel an: der Betreffende reinigt am nächsten Tag a l l e Geräte gründlich und bekommt dafür nur einen halben Tag Leistungsbelohnung gutgeschrieben. Solche Maßnahmen kündige ich vorher nicht an, führe ich sie aus, dann werden sie von mir begründet und stoßen nur in ganz seltenen Fällen auf Widerstand. Mein wesentlichstes Ziel bleibt immer, innerhalb des Betriebes die beschäftigten Gefangenen zu einer harmonischen Gemeinschaft zusammenzuführen. In ihren Gesprächen dulde ich keine Zoten. Die Tyrannei untereinander unterbinde ich ebenso energisch wie das Denunziantentum.

Alle bisher genannten Überlegungen, Probleme und Vorkommnisse wiederholen sich ständig in vielen Varianten; und dennoch muß uns immer noch Zeit bleiben für:

Das nützliche Gespräch. Vergessen wir nicht, daß der Gefangene während der Haftzeit seine Gedankenwelt besonders pflegt. In seinen vielen einsamen Stunden hat er dazu Zeit. Der unbändige Freiheitsdrang, die gesteigerte Fantasie und die vielfältigen Sorgen und Probleme, die er zu verkraften versucht, machen ihn oft überempfindlich. Stoßen wir bei ihm auf Widerstand, sind es selten Grundsätze, meist jedoch Komplexe, die ihn unzugänglich machen. Wenn einer meiner Leute trotz langer beständiger Leistung plötzlich abbaut, zerfahren und lustlos ist, hat er sich in bestimmte Vorstellungen verrannt und verliert dabei völlig sein seelisches Gleichgewicht. Dieser Stau innerer Konflikte löst nicht selten den sogenannten „Knastkoller" aus, eine natürliche Reaktion, die vor allem in der Verzweiflung und Kontaktarmut begründet liegt. Vergeblich sucht der Inhaftierte in dieser trostlosen Situation das befreiende Gespräch. Findet er es immer? Allzu oft fehlt es uns Werkbeamten an der Zeit, um dieses erhoffte Gespräch durchzuführen. Explodiert ein solcher

Mensch vorher, ist eine nachträgliche vertrauensvolle Aussprache in Frage gestellt. Hat z. B. einer einen Tag erwischt, an dem es ihm nicht wie üblich von der Hand geht, und hat er sich in seine Gedankenwelt verschanzt, wäre es von mir ungeschickt, von ihm die gewohnte Leistung zu fordern. Unter irgendeinem Vorwand nehme ich mir die Zeit zu einem Gespäch, um erst einmal den Grund seines Verhaltens zu erfahren. Häufiger geschieht es jedoch, daß er von selbst zu mir kommt, mir seine Sorgen und Anliegen vorträgt und Rat und Hilfe erhofft. Hier ist die Nahtstelle der Zusammenarbeit zwischen dem Werkbeamten, dem Arzt, dem Geistlichen, dem Oberlehrer und dem Fürsorger; denn es dürfte außer Zweifel stehen, daß gerade der Werkbeamte durch den täglichen Umgang mit ihm, den Gefangenen am besten kennt. Leider ist diese Zusammenarbeit noch sehr mangelhaft. Typisch dafür sind beispielsweise die Beurteilungen anläßlich von Gnadengesuchen. Anstelle schematischer Formulierungen müßte von allen daran Beteiligten eine individuelle Schilderung der Wesensart des Inhaftierten erfolgen.

Bei einem Gespräch mit dem Gefangenen halte ich es für besonders wichtig, daß es sich vornehmlich auf die Fragen beschränkt, die für seine berufliche Entwicklung und Zukunft nützlich sind. Es kommt oft vor, daß sich einer um Vermittlung eines Arbeitsplatzes nach seiner Entlassung an mich wendet. Steht man als Werkbeamter mit der freien Wirtschaft ständig im Kontakt, wird es nicht schwer fallen, eine geeignete Stelle vorzuschlagen. Ich habe auf diesem Gebiet schon gute Erfolge erzielt. Am erfolgreichsten ist das nützliche Gespräch, wenn es klar und bedingungslos offen geführt wird. Dann ist es eine echte Hilfe.

Wir sollten uns immer bemühen, dem Gefangenen soviel Rüstzeug mitzugeben, wie er für das Bestehen in der Freiheit und zum Aufbau einer neuen Existenz braucht. Obwohl es nicht selten ist, daß Gefangene wiederkehren, sollten wir niemals resignieren. Wenn unter zehn Entlassenen es nur Einer geschafft hat, so hat sich unsere Arbeit dennoch gelohnt!

Bewußt habe ich in meinen Ausführungen über die Praxis im Werkdienst ein Aufgabengebiet behandelt, das nicht immer im Blickpunkt sichtbar und doch so wichtig ist, zumal es der geradeste und erfolgreichste Weg zu einem rechten Werkdienst im modernen Strafvollzug wäre. Über Zweck und Ziel des Strafvollzuges sagt § 57 der DVollzO unter anderem: „Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeiten des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen. Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die P e r s ö n l i c h k e i t des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen". Dieser Auftrag ist vor allem dem Werkdienst gegeben! Zu seiner Erfüllung gehört einmal, daß jeder Werkbeamte sich dafür mit seinem beruflichen Können und seinen pädagogischen und psychologischen Fähigkeiten voll einsetzt, zum anderen, daß für den Werkdienst die äußeren Vor-

aussetzungen geschaffen werden, die ermöglichen, diesen Auftrag zu erfüllen. Es genügt aber nicht, daß der Werkbeamte ein tüchtiger Meister seines Faches ist, es genügt auch nicht, daß dieser tüchtige Meister einem modernen Betrieb vorsteht. Wir brauchen ausreichend Zeit für dieses Wirken im größeren Rahmen und müssen vor allen Dingen von berufsfremden Dienstpflichten entbunden werden. Unser zähestes Hindernis ist die noch immer deutlich spürbare Bürokratie, in deren Aktenstaub wir zu ersticken drohen. Eine wesentlich umfangreichere Schulung der Werkbeamten für diese Erziehungsaufgaben und ihr Einwirken auf den führungsbedürftigen Menschen ist dringend nötig.

Die Tätigkeit des Werkbeamten ist von weitaus positiveren Komponenten bestimmt als die des Aufsichtsbeamten. Er findet zumindest die berufliche Befriedigung in der täglichen Ausübung seines Handwerks; das genügt in einem modernen Strafvollzug aber nicht. Sein noch nicht endgültiges Berufsbild findet erst eine klare Form, wenn er Meister u n d Erzieher im Sinne der ihm gestellten Aufgaben innerhalb des Strafvollzuges ist.

Strafmakel und Resozialisierung *

Psychologische Hinweise im Hinblick auf besondere Schwierigkeiten der Eingliederung

von Günter Neulandt

Aus der Geschichte des Strafrechts, wie sie zum Beispiel auch in Arbeiten von Gustav Radbruch dargestellt wird, wissen wir, daß das Strafrecht bis zum heutigen Tage die Züge seiner Abstammung von den Knechtsstrafen trägt. Bestraft werden bedeutete danach ursprünglich, behandelt werden wie ein Knecht. Das wurde symbolisch zum Beispiel dadurch unterstrichen, daß man in früherer Zeit mit der Strafe das Scheren des Haupthaares nach des Knechtes Art verband. In seinem Aufsatz über den Ursprung des Strafrechtes aus dem Stande der Unfreien schreibt Radbruch unter anderem: „Die knechtliche Behandlung bedeutet aber in jener Zeit nicht nur eine soziale, sondern zugleich eine moralische Herabwürdigung." Niedrigkeit war damals gleichzeitig und untrennbar ein gesellschaftliches, ein sittliches, ja auch ein ästhetisches Werturteil . . . die Ehrenminderung, die der Strafe bis heute unausrottbar innewohnt, wurzelt nicht zuletzt in ihrem Ursprung aus den Knechtsstrafen**).

In diesem Zusammenhang zitiert Radbruch Nietzsche, der in „Wille zur Macht" ausführt: „Das Beschimpfende ist erst so in die Strafe gekommen, daß gewisse Bußen an verächtliche Menschen (Sklaven zum Beispiel) geknüpft wurden. Die, welche am meisten bestraft wurden, waren verächtliche Menschen und schließlich lag im Strafen etwas Beschimpfen." (Aph. 471).

*) Referat gehalten am 22. 9. 1965 auf dem Lehrgang des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Wilhelm Polligkeit Institut, Frankfurt/M.

**) Gustav Radbruch, Elegantiae juris criminalis, 2. Auflage, Basel 1950

Es ist weder meine Aufgabe noch meine Kompetenz, in diesem Referat die interessante Frage zu untersuchen, in welchem Umfange und in welcher Art im heutigen Strafrecht für den Bestraften noch die gewollte Ehrenminderung enthalten und die Vorstellung eingegangen ist, daß die Diffamierung des Rechtsbrechers der Resozialisierung diene. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die große Strafrechtskommission auf die – vor allem auch aus der Praxis des Strafvollzugs kommenden – Anregungen nicht eingegangen ist, den besonders ehrenrührigen Begriff der Zuchthausstrafe, der wegen seines Strafmakels die Resozialisierung erheblich erschwert, zu ersetzen.

Meine Aufgabe ist es, die soziologisch orientierten Ausführungen von Herrn Dr. Neises aus der Sicht des Psychologen zu ergänzen und auf besondere psychologische Schwierigkeiten der Eingliederung von Straffälligen hinzuweisen. Zwei Arten solcher Eingliederungsschwierigkeiten sind meines Erachtens zu unterscheiden: Äußere, die sich aus der familiären und gesellschaftlichen Situation und den Reaktionen der sozialen Umwelt ergeben, in die der Straffällige entlassen wird, und innere Eingliederungsschwierigkeiten, also solche, die durch die Eigenart der Wahrnehmung seines Selbst und der Wahrnehmungen der Umwelt bedingt sind. Diese wichtigen inneren Schwierigkeiten werden im allgemeinen besonders wenig beachtet.

Das folgende Beispiel soll zunächst eine typische äußere Eingliederungsschwierigkeit veranschaulichen. Es ist der Rückfalluntersuchung entnommen, die zur Zeit in der Zugangsabteilung der Jugendstrafanstalt Rockenberg für tausend Jugendliche der Entlassungsjahrgänge 1957, 1958, 1959 und 1960 durchgeführt wird.

Vor wenigen Tagen besuchte mich, in Begleitung seiner zukünftigen Schwiegereltern und seiner Braut der heute 23jährige Siegfried, der erstmals als 14-Jähriger drei Pkw's entwendet hatte und damals in der Jugendstrafanstalt 1 Jahr Jugendstrafe verbüßen mußte. Siegfried ist in ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen. Die Eltern sind seit seinem 3. Lebensjahr geschieden und sowohl der Vater als auch seine Mutter sind wieder verheiratet. Siegfried wurde aus der Strafanstalt entlassen und beginn immer, wenn irgendwelche Schwierigkeiten auftraten, neue Autodiebstähle. Einmal entwich er aus der Anstalt und einmal von Außenarbeit mit einem gestohlenen Wagen. Nach dieser letzten Straftat wurde die unbestimmte Strafe in eine höhere feste Strafe umgewandelt, die Siegfried voll verbüßte. Er wurde 1963, nachdem er die Gesellenprüfung als Buchbinder mit gutem Erfolg abgelegt hatte, als 21-Jähriger entlassen. Wie sich aus seinem Bericht, sowie dem des Stiefvaters und der Stiefmutter entnehmen ließ, hat sich Siegfried nach dieser Entlassung gut eingelebt. Durch Vermittlung seiner Schwiegermutter ist er in einer guten Arbeitsstelle als Buchbinder untergekommen und verdient nach seinen Angaben DM 900,–. Er wurde in die Familie seiner Braut aufgenommen und deren

Eltern zeigten in dem mit ihnen geführten Gespräch sehr viel Verständnis. Der Lösung von der durch den Strafmakel behafteten Vergangenheit steht nun die Tatsache gegenüber, daß Siegfriedss Versuche, einen Führerschein zu erhalten, bisher gescheitert sind. Er hat sich kurz vor dem Ablegen der Führerscheinprüfung etwas voreilig einen Wagen gekauft. Einen Tag vor der Prüfung sei ihm mitgeteilt worden, daß inzwischen seine Akten eingegangen seien, und daß er als Vorbestrafter keinen Führerschein erhalten könne. Die zuständige Verwaltungsbehörde habe ihm mitgeteilt, daß er sich erst in zwei Jahren wieder um einen Führerschein bemühen solle. Nun fährt ihn der kriegsversehrte Schwiegervater morgens mit seinem Wagen zur Arbeit und holt ihn dann abends dort ab. Leider hat Siegfried einige Male der Versuchung nicht widerstehen können, diesen Wagen selbst zu fahren. Wegen eines solchen Vorfalls, also Fahren ohne Führerschein, wurde er jetzt erneut zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Der Unterstützung eines sehr aufgeschlossenen Jugendrichters ist es zu verdanken, daß mit dieser Gefängnisstrafe keine Führerscheinsperre verhängt wurde. Da die Erziehungshilfe, die wir Siegfried von dem 15. bis zum 21. Lebensjahr zu geben versuchten, durch die zu starre Auslegung von Verwaltungsvorschriften in Frage gestellt wird, wollen wir uns jetzt zusammen mit dem oben erwähnten Jugendrichter bei dem zuständigen Polizeipräsidenten um die Überwindung des Vorurteils bemühen, die von Siegfried früher begangenen Autodiebstähle ließen erkennen, daß er heute keine Verkehrsregeln beachten wird und deshalb charakterlich nicht in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug zu fahren.

Ich habe dieses Beispiel ausgewählt, weil ich sowohl aus Gesprächen mit Jugendamtsvertretern und mit Bewährungshelfern als auch aus meiner Rückfalluntersuchung weiß, wie häufig sich die darin dargestellten Schwierigkeiten ergeben. Von den in unserer Rückfallsuntersuchung erfaßten 476 Nichtrückfälligen sind 11,6 % nach ihrer Entlassung wegen Fahrens ohne Führerschein aufgefallen.

Andere Eingliederungsschwierigkeiten ergeben sich nach unseren Beobachtungen vor allem dann, wenn es sich um Straffällige handelt, für deren berufliche Eingliederung eine Tätigkeit in einem kaufmännischen oder akademischen Beruf, sowie eine solche im öffentlichen Dienst zweckmäßig wäre. Es erscheint eigenartig, daß die Stellen, die von jeder Handwerksinnung erwarten, daß sie einen straffällig Gewordenen als Gesellen und Meister aufnimmt, einen solchen in ihre eigenen, zum Beispiel die akademischen Kreise, auch dann nicht aufnehmen möchte, wenn seine Straffälligkeit zu dem seiner Begabung entsprechenden Berufswunsch in keinem Zusammenhang steht. Der aufgeschlossene Bürgermeister einer hessischen Kleinstadt, der sich nicht nur für die Entwicklung der Straffälligen seines Ortes interessiert, sondern sogar in problematischen Fällen bereit ist, einen Strafentlassenen als Arbeiter in den städtischen Dienst zu nehmen, ist in unserer Anstalt ein oft rühmend erwähntes Beispiel. Leider scheint mit zunehmendem Bildungsgrad und ent-

sprechender gesellschaftlicher Stellung die Zahl der Vorurteilsvollen, vor allem durch Ich-Schwäche gekennzeichneten von Adorno als autoritätsgebundene Persönlichkeiten Bezeichneten sich nicht zu verringern. Nicht nur der Personalrat eines großen Automobilwerkes ist gegen die Einstellung von Menschen, die mit einem Strafmakel behaftet sind, sondern auch der Direktor einer Ingenieurschule zum Beispiel möchte seine Kreise „sauber halten". Er ruft empört bei unserem Vollstreckungsleiter an, als ein junger Mann, der früher eine Straftat bei uns verbüßt und die Gesellenprüfung als Schlosser abgelegt hatte, die Unverschämtheit besitzt, um die Aufnahme in die Ingenieurschule zu bitten. Sein Unverständnis für die unterstützenden und erläuternden Bemühungen des erwähnten Richters wiegt meines Erachtens schwerer als das Urteil eines ängstlichen Lehrmeisters, von dem kürzlich einer unserer Jugendlichen berichtete, er habe den Knall der Fehlzündung eines Wagens für einen Schuß gehalten, mit dem dieser bei ihm als Lehrling beschäftigte Jugendliche seine Frau getötet habe.

Die mir vorliegenden, begrenzten Beobachtungen über solche äußeren Eingliederungsschwierigkeiten lassen meines Erachtens die Verallgemeinerung zu, daß für die Rückfälligkeit nur recht selten solche äußeren Eingliederungsschwieirgkeiten allein entscheidend sind. Es ist heute für einen Strafentlassenen im allgemeinen nicht schwierig, eine Arbeitsstelle zu erhalten, in der man ihn als Arbeitskraft gern sieht und ihm vielleicht auch deshalb ohne oder nur mit geringem Vorurteil begegnet. Die negative Haltung der älteren Mitglieder eines Sportvereins, die keinen Zuchthäusler in ihren Reihen haben wollten, war für einen vor sieben Jahren entlassenen Jugendlichen, wie er mir kürzlich berichtete, zwar sehr bedrückend, hat aber nicht eine erneute Straffälligkeit ausgelöst. Dagegen hat dessen, durch den Strafmakel begünstigte negative Selbsteinschätzung zur Gründung einer recht problematischen Ehe geführt.

Ehe ich auf die inneren Eingliederungsschwierigkeiten eingehe, möchte ich noch feststellen, daß sich nur in Einzelfällen beobachten läßt, daß einem Strafgefangenen, mit dem Stigma einer bestimmten Straftat (Dieb, Sittlichkeitstäter usw.) entgegentreten wird und daß sich hieraus spezifische Schwierigkeiten der Eingliederung ergeben. Solche lassen sich meines Erachtens gelegentlich bei wegen Mordes bestraften Straffälligen beobachten, deren besondere Strafmakel auf manche recht eigenartigen Personen eine Anziehungskraft auszuüben scheint. So verfolgen wir zur Zeit mit Bedenken die weitere Entwicklung eines wegen Muttermordes bestraften, intelligenten und schon währen der Straftzeit schriftstellerisch tätigen Jugendlichen, für den sich schon kurz nach seiner Einlieferung eine Frau als Ersatzmutter anbot. Aus der Schar sich anbietender Betreuer wählte er eine sehr eigenartige, verheiratete ältere Frau aus, mit der er in einer sehr merkwürdigen Form zusammenzuleben scheint. – Ein anderer, wegen Mordes bestrafter Jugendlicher berichtete über mit seiner Straftat zusammenhängende spezifische Schwierigkeiten der Ein-

gliederung. Er wurde einige Zeit unter Mordverdacht in Haft genommen, bis sich herausstellte, daß ein ihm bekannter Rentner, mit dem er zusammengewesen war, infolge einer Erkrankung gestorben war.

Will der Strafvollzug den straffällig Gewordenen resozialisieren, muß er seine Erziehungs- und Behandlungsmethoden sowohl orientieren an den gültigen Gesellschaftsnormen, als auch an den Ursachen seiner kriminellen Handlungsweisen. Für die Erörterung der inneren Eingliederungsschwierigkeiten sind meines Erachtens folgende den Sozialisierungsprozeß und dessen Störung betreffende Tatsachen wesentlich:

1. Bei vielen unserer Straffälligen handelt es sich um Menschen, die in ihren sozialen Bezügen gestört sind und deren Bestreben in oft recht spezifischen Konfliktssituationen mit ausweichenden Daseinstechniken der Lebensbewältigung zu reagieren in einem engen Verhältnis zu ihrem beeinträchtigten Selbstwertgefühl steht.
2. Erkenntnisse der Sozialpsychologie, wie sie zum Beispiel bei Newcomb und Hartley vermittelt werden, lassen erkennen, wie Selbstwahrnehmungen entstehen, wie sie wirken und welche Bedeutung sie für das Hineinwachsen in die Gesellschaft, also für den Sozialisierungsprozeß haben.

Schon William James hat sich 1890 in seinen „Prinzipien der Psychologie" mit dem Problem des sozialen Selbst beschäftigt, unter dem er die „Anerkennung seitens der Mitmenschen" versteht. Das Selbst, die Art und Weise, wie sich ein Mensch innerhalb eines sozial bedingten Bezugssystems selbst wahrnimmt, spiegelt nach Sullivan die zusammengefaßten Urteile der für das Individuum wichtigen Personen der Umwelt wieder. Das, so sagt Newcomb „Persönlichste und Privateste am Menschen" ist etwas Soziales. Es entsteht unter dem Einfluß sozialer Beziehungen und ist auch die Spiegelung des Bildes, das andere von uns haben.

In der neueren Literatur hat uns Max Frisch in dem Ihnen sicher bekannten Stück „Andorra" die Bedeutung der Einschätzung durch die soziale Umwelt für die Entwicklung der Selbstwahrnehmung in besonders beeindruckender Weise veranschaulicht. Er läßt den irrtümlich als Juden eingeschätzten André in dem Gespräch mit dem Pater u. a. folgendes sagen: „Seit ich höre, hat man mir gesagt, ich sei anders, und ich habe geachtet darauf, ob es so ist, wie sie sagen. Und es ist so, Hochwürden: Ich bin anders. Man hat mir gesagt, wie meinesgleichen sich bewegen, nämlich so und so, und ich bin vor den Spiegel getreten, fast jeden Abend, sie haben recht: Ich bewege mich so und so, ich kann nicht anders. Ich habe geachtet darauf, ob's wahr ist, daß ich alleweil denke ans Geld, wenn sie mich beobachteten und denken, jetzt denke ich ans Geld, sie haben abermals recht: Ich denke alleweil ans Geld. Es ist so. Ich habe kein Gemüt, ich hab's versucht, aber vergeblich: Ich habe kein Gemüt, sondern Angst. Man hat mir gesagt, meinesgleichen ist feig. Auch darauf habe

ich geachtet, viele sind feig, aber ich weiß es, wenn ich feig bin. Ich wollte es nicht wahr haben, was sie mir sagten, aber es ist so. Sie haben mich mit Stiefeln getreten und es ist so, wie sie sagen: Ich fühle mich nicht wie sie. Ich habe keine Heimat, Hochwürden haben gesagt, man muß das annehmen, und ich hab's angenommen. Jetzt ist es an Euch, Hochwürden, Euren Jud anzunehmen".

Als ich diese Stelle in Andorra zum ersten Male gelesen habe, dachte ich an das besonders bedrückende Gespräch mit einem straffällig gewordenen Jugendlichen, dem seit seiner Kindheit von der Mutter eingeredet worden ist, daß sein Schielen ein Teufelszeichen sei und erkennen lasse, daß er bestimmt einmal ein Verbrecher werde. Er ist es geworden, wie die Rückfalluntersuchung ergab.

Für unsere Themenstellung ist es wichtig, festzustellen, daß die mit der Bestrafung im Strafverfahren und im Strafvollzug verbundene Beurteilung und Behandlung bei vielen der in ihrem Selbstwertgefühl häufig beeinträchtigten Straffälligen zu einer Verinnerlichung des Strafmerkmals führt, die auch nach dessen Tilgung noch wirksam ist und der Resozialisierung entgegenwirkt.

Die Einzeluntersuchungen lassen zahlreiche Ursachen für solche Beeinträchtigungen des Selbstwertgefühles erkennen und ich möchte mich darauf beschränken, an dieser Stelle einige zu nennen: Soziale Mängel (Tatsachen der sozialen Herkunft und Stellung, Unehelichkeit der Geburt, Fehlen des Vaters, Armut, Herkunft aus einer „niederen" sozialen Schicht, Eltern, deren man sich schämt, schlechte Umgangsformen) körperliche Mängel und Verunsicherung durch ständige Mißerfolgserlebnisse, zum Beispiel in der Schule. Untersuchungen, die in unserer Anstalt durchgeführt worden sind, lassen erkennen, wie häufig gerade dieses Schulversagen zu dem Gefühl der Unterlegenheit und der Minderwertigkeit führt.

Solche in ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigten Straffälligen, die sich den Mitmenschen gegenüber unterlegen und minderwertig fühlen, sind nicht nur abhängig von dem Ansehen, das sie bei irgendwelchen Kameraden, von denen sie nicht als Feigling betrachtet werden möchten, genießen, sondern auch von den mit den Reaktionen auf ihre Straftaten verbundenen Beurteilungen. Die Nachwirkungen häufig abstempelnder Bewertungen sind nicht nur dann sehr negativ, wenn jahrelange Fehlbeurteilungen durch das Gerichtsgutachten bestätigt und in das Urteil übernommen werden. Selbst der so allgemein und nichtssagend wirkende Begriff „schädliche Neigungen" wird, wie die Gruppendiskussion und die Einzelaussprachen der Zugangsabteilung immer wieder bestätigen, sehr oft als eine Anlage und damit als ein gegebenes „Schicksal" aufgefaßt, dem sich einige Straffällige machtlos ausgeliefert fühlen und passiv fügen. Die Vorstellungen von „kriminellen Anlagen" spielen sowohl bei Straffälligen als auch bei deren Angehörigen und anderen Beurteilern oft eine kriminogene Rolle, weil sie durch eine falsche Antwort auf die Ursache krimineller Entwicklungen diese fixieren.

Vor zehn Tagen kam der heute 26-jährige Karl-Heinz zu mir, um über seine weitere Entwicklung zu berichten. Er wurde vor drei Jahren aus unserer Anstalt entlassen, nachdem er fünf Jahre Jugendstrafe verbüßt hatte. In vier Wochen kann ihm aller Wahrscheinlichkeit nach die Reststrafe von über fünf Jahren erlassen werden. Wir lernten Karl-Heinz als einen außerordentlich selbstunsicheren, ängstlichen, gehemmten, sich ständig an der Bewertung durch seine Mitmenschen orientierenden Jugendlichen kennen, dessen Widerstandskraft gegen seelische Belastungen sich verstärken ließ, da er sehr bindungsfähig und bindungsbereit ist. Karl-Heinz war nach einem fast geglückten Selbstmordversuch in unsere Anstalt verlegt worden und hat erfreulicherweise die dortige Zugangsbeurteilung der ersten Anstalt nicht erfahren, in der ihm eine nach der Methode Schiedt errechnete Rückfallwahrscheinlichkeit von 95 % bescheinigt und die Ansicht vertreten wird, daß bei ihm ein Gnadenerweis nicht zu vertreten ist und die Gesellschaft möglichst lange vor ihm gesichert werden solle. Hätte sich der Erziehungs- und Behandlungsplan auf diese negative Einschätzung gestützt, wäre es weder uns noch dem Bewährungshelfer, der sich außerordentlich geschickt um Karl-Heinz bemüht, gelungen, bei seiner Eingliederung in die Gesellschaft wirkungsvoll zu helfen.

Sehr häufig werden Straffällige deshalb falsch beurteilt, weil man von der Tat auf den Täter schließt und nicht zwischen Erscheinungs- und Ursachenbild unterscheidet. Schon 1911 schreibt Rohland in seinem Buch „Die soziologische Strafrechtslehre", daß es ein psychologischer Fehler sei von der Tat auf die Gesinnung des Täters zu schließen. „In dieser Allgemeinheit ist jedoch der Schluß ein falscher. Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß das Unwerturteil, welches wir über das Verbrechen fällen, immer zugleich ein Urteil über die Persönlichkeit bedeutet, ein Urteil nicht nur über die Beschaffenheit der Tat, sondern auch über die des Täters."

Auch hierzu ein Beispiel: Der heute 30-jährige Ludwig, der erst vor wenigen Wochen aus einer Strafanstalt nach fast zehnjähriger Strafzeit entlassen worden ist, wurde 1955 durch ein Jugendschöffengericht wegen des versuchten schweren Raubes in vier Fällen und des vollendeten schweren Raubes in zwei Fällen, sowie wegen Diebstahls zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt. Er hatte in Wiesbaden in den späten Abend- bzw. Nachtstunden in sechs Fällen Frauen überfallen, sie von hinten angesprungen, gewürgt und zu Boden gerissen. In einem Falle nahm er die Handtasche, in einem anderen die Kollegtasche der Überfallenen an sich. In den übrigen Fällen habe er versucht, die Handtaschen zu entreißen. Diese Taten hatte er in der Regel nach Genuß von Alkohol begangen. In der damaligen Urteilsbegründung heißt es wörtlich:

„Nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem sich das Gericht vollinhaltlich angeschlossen hat, bietet der Angeklagte das Bild eines mittelmäßig intelligenten Menschen, der zu Triebhaftigkeiten und Sucht neigt. Hinsichtlich seines Gemütes ist er weitgehend abgestumpft und kalt. Die von ihm begangenen

Raubüberfälle zeigen ein gefühlskaltes und gewalttäig-brutales Vorgehen. Der Angeklagte scheint zum Typ der Neigungstäter mit krimineller Veranlagung zu gehören." –

In einem Sitzungsprotokoll berichtete der Vertreter des Jugendamtes u. a.: „ . . . . Eindeutig stellte sich in der Verhandlung heraus, daß das Tatmotiv nur reine Geldgier gewesen ist und nicht irgendwelche sexuellen Beweggründe ihn zu seinem Tun veranlaßten. Der Angeklagte, der verhältnismäßig schmächtig ist und durch einen Sprachfehler (Stotterer) irgendwie unbeholfen wirkte, machte rein äußerlich kaum den Eindruck eines Gewaltverbrechers. In seiner ganzen Art wirkte er aber äußerst ungünstig und verschlagen . . . Das gefühlskalte und berechnende Verhalten des Angeklagten, das in der Verhandlung zweifellos zutage trat, veranlaßte die Jugendgerichtshilfe im Gegensatz zu der schriftlichen Stellungnahme im Anschluß an die Schilderung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht vorzuschlagen."

Die mit Ludwig in der Jugendstrafanstalt durchgeführte Untersuchung ergab, daß Ludwig bis zu seinem 6. – 7. Lebensjahr ohne Schwierigkeiten zu sprechen vermochte. Dieses Stottern wurde durch Angsterlebnisse ausgelöst und tritt seit dieser Zeit in besonders starkem Maße auf, wenn er erregt ist. Mit dem Einsatz der Pubertät wurde das Stottern für Ludwig zu einem beherrschenden Komplex. Er fühlte sich dadurch behindert, die von ihm sehr begehrten Freundschaften mit Mädchen aufzunehmen, da er sich z. B. sehr blamiert hatte, als er die Aufforderung zum Tanz nicht auszusprechen vermochte. Auch von seinen Kameraden fühlte er sich deshalb zurückgesetzt und isoliert. Er suchte vergeblich nach Wegen, die ihn von seinem Sprachfehler befreien könnten. So beschäftigte er sich nicht nur mit den billigen Schmökern und Wild-West-Büchern, durch die er auf Abwege gekommen sein soll, sondern auch mit medizinischen Büchern, in denen er Aufschluß über Operationsmöglichkeiten zu finden suchte. Immer wieder suchte L. seine Hemmungen durch starken Alkoholgenuß zu überwinden. Diese Hemmungen zu beseitigen und sein Selbstvertrauen zu stärken, war unser erfolgloses Bemühen. Als wir Ludwig nach drei Jahren Strafzeit entließen, hatte er zwar seine Angst, er könnte die Gesellenprüfung als Schreiner nicht bestehen, durch den erfolgreichen Abschluß dieser Prüfung – im Theoretischen mit befriedigendem und im Praktischen mit gutem Erfolg – überwunden, die Möglichkeiten ihn von seinem Sprachfehler zu befreien, hatten nicht ausgereicht.

Sieben einhalb Monate nach dieser Entlassung ist Ludwig erneut straffällig geworden und wegen schweren Raubes zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Aus der Urteilsbegründung läßt sich entnehmen, daß Ludwigs Eltern damit einverstanden waren, daß ein 21-jähriges Mädchen, mit dem Ludwig sich anfreundete, bei ihm wohnen durfte. Im April 1959 verließ ihn dieses Mädchen überraschend. Acht Tage danach

suchte er abends ein Lokal auf, er begann zu trinken, erzählte einer dort sitzenden Frau unter Tränen und mit Weinen, daß er Liebeskummer habe, und daß ihn seine Freundin aus Berlin verlassen habe. Sobald er von ihr Bescheid habe, wolle er nach Berlin fahren. Schließlich habe Ludwig mit dem Weinen aufgehört und beschlossen, mit dieser Frau gemeinsam eine Taxe zu bestellen. Während der Fahrt habe er sich ruhig verhalten und nicht gesprochen. Während der Fahrt wurde es ihm schlecht und er äußerte den Wunsch, die Taxe zu verlassen. Nachdem er das getan hatte, übergab er sich und sah in der gleichen Straße, in der er früher seine Straftaten begangen hatte, eine Frau mit einer Kollegtasche kommen. Er würgte diese und ergriff die Kollegmappe, die er dann kurz danach, ohne sich an dem Inhalt zu vergreifen, wegwarf.

Ludwig wird von dem gleichen Sachverständigen begutachtet, der ihn schon früher beurteilt hatte. Dieser äußerte u.a . wörtlich: „. . . Das Stottern ist, wie stets – als Ausdruck einer gewissen Gehemmtheit aufzufassen. Diese Gehemmtheit hinderte den Probanden aber seinerzeit nicht, zu bestimmten Zeiten planmäßig seine Raubüberfälle auf Frauen durchzuführen, wobei er sich jedesmal eines gezielten Würgegriffes bediene. Eine sexuelle Motivierung lehnte er für seine damaligen Taten immer ab und teilte mit, er habe es lediglich aufs Geld abgesehen." –

In der Zugangsbeurteilung der Erwachsenenanstalt stellt man die Frage, woher sein Sprachfehler wohl komme und ob die gewalttätigen Straftaten nicht Reaktionen eines Kontaktmangels seien. Verdächtig in dieser Beziehung seien die geraubten Kollegmappen, von denen er keinen Gewinn hatte und die er nicht verwertet habe. Wörtlich heißt es: „Wenn eine derartige psychotherapeutisch zu behandelnde Grundlage besteht, liegt für den gegenwärtigen Strafvollzug auch die Grenze für einen Resozialisierungserfolg vor. Alsdann würde nichts anderes übrig bleiben, als L. zum Schutze der Gesellschaft so lange als möglich in der Strafanstalt festzuhalten und ihn in der Anstalt möglichst zweckmäßig, so weit möglich, in seinem Beruf als Schreiner zu beschäftigen." Dieser Plan wurde konsequent durchgeführt. Ludwigs Gnadengesuche wurden u. a. mit der folgenden Begründung abgelehnt: „Der Gefangene benötigt die Vollstreckung der Reststrafe, um die notwendige Reife und Einsicht zu bekommen und um seine Komplexe wegen der Sprachstörungen restlos zu verlieren. Zur Zeit kann noch nicht erwartet werden, daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird."

Kurz vor Ende der Strafzeit nimmt ein Fürsorger, der Ludwigs Probleme erkannt hat, die Verbindung mit einer Frankfurter Erziehungsberatungsstelle auf und die Akte wird, nachdem Ludwig fast zehn Jahre Strafzeit verbüßt hat, mit einem Schriftwechsel abgeschlossen, in dem man sich Gedanken darüber macht, wo eine Möglichkeit bestünde, Ludwig nun endlich von seinem hemmenden Sprachfehler zu befreien.

Angesichts der Problematik dieses Falles drängen sich verschiedene Fragen auf: Wenn das vom Sachverständigen im vorliegenden Falle abgegebene Persönlichkeitsbild stimmen würde, was sollte der betreffende Ludwig tun, um trotzdem noch das nützliche Glied der Gesellschaft zu werden, von dem in der Urteilsbegründung gesprochen wird? War der Strafvollzug geeignet, um seine Hemmungen zu beseitigen, sein Selbstwertgefühl zu heben? Wird sich Ludwigs Selbstauffassung stärker an der ermutigenden Beurteilung durch seinen Fürsorger, die nicht zur Grundlage seiner Behandlung gemacht wurde, oder an der negativ abstempelnden seines Gutachters orientieren, in dessen Sinne die Entscheidungen des Gerichtes und des Strafvollzugs erfolgten?

Haben die Maßnahmen des Gerichtes und die 9½-jährige Strafzeit etwas zu Ludwigs Wiedereingliederung in die Gesellschaft beigetragen, oder haben sie seine Schwierigkeiten verstärkt und diese Eingliederung erschwert?

Es wurde einleitend gesagt, daß den inneren Eingliederungsschwierigkeiten nach unseren Beobachtungen und Untersuchungsergebnissen eine größere Bedeutung zukommt als äußeren Eingliederungsschwierigkeiten. Immer wieder suchen Strafentlassene das Gespräch mit Menschen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Strafzeit bekannt geworden sind. Es sind nicht nur die ehemaligen Mitgefangenen, die sie suchen, um mit ihnen neue Straftaten zu begehen, wie es häufig in der Öffentlichkeit gesehen wird. Auch diese ehemaligen Mitgefangenen suchen die Strafentlassenen nach meinen Beobachtungen häufig erst dann, wenn sie glauben, keinen richtigen Anschluß an andere, d. h. nicht mit einem Strafmakel Behaftete finden zu können und wenn sie unter ihrer Isolierung leiden. Ein vor fünf Jahren entlassener junger Straffälliger, der heute als Vertreter tätig ist, berichtete mir vor kurzem, daß er auch noch heute in enger Verbindung mit seinem früheren Bewährungshelfer stehe, weil er sonst mit niemanden über seine noch unbewältigte Vergangenheit sprechen könne. Noch heute leide er wegen des Makels der damaligen Strafe und fühle sich, z. B. den Eltern seiner Braut gegenüber, sehr gehemmt. Es habe ihn starke Überwindung gekostet, diese überhaupt aufzusuchen.

Außer seinem Bewährungshelfer, der jetzt einige hundert Kilometer entfernt wohnt, könne er mit niemandem über die mit der Strafzeit zusammenhängenden Probleme sprechen, ohne neue Schwierigkeiten zu bewirken und Vorurteile zu wecken. – Wie nachhaltig die mit einer Haft verbundene Diffamierung sich auch dann auswirkt, wenn sie unverschuldet war, haben alle diejenigen erlebt, die in Kriegsgefangenschaft und in politischer Haft gewesen sind.

Aus dem Angeführten, vor allem der Feststellung, daß die äußeren Schwierigkeiten bei der Eingliederung Strafentlassener im allgemeinen geringer als die inneren einzuschätzen sind, ist m. E. vor allem zu folgern:

1. Es muß der außerordentlich verbreiteten Bereitschaft zu oberflächlichen, voreiligen und unkritischen, am Erscheinungsbild abgeleiteten

Klassifizierung und Etikettierungen entgegengewirkt werden. Diese führen dazu, daß schon der jugendliche Straffällige, der sich selbst nach den Ursachen seiner strafbaren Handlungen fragt, zu einer falschen und lähmenden Selbsteinschätzung kommt. Besonders bei jugendlichen Straffälligen wirkt sich die zu frühe und voreilige, häufig am Erscheinungsbild orientierte Abstempelung negativ aus, führt zu einer Verinnerlichung des Strafmakels, einer Fixierung der kriminellen Entwicklung und begünstigt damit die Eingliederungsschwierigkeiten. Mit Recht stellt Brauneck in ihrer Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse über „Die Entwicklung jugendlicher Straftäter" fest, daß der erzieherische Optimismus im allgemeinen nicht zu groß ist. „Im Gegenteil", so schreibt Brauneck, „eher werden zu früh negative Urteile ausgesprochen, und vor allen Dingen besteht eine zu große Tendenz der Erzieher, im jeweiligen Augenblick zu einem endgültigen Urteil darüber zu kommen, ob der Jugendliche nun zur Vernunft gekommen ist oder ob doch alles vergeblich war. Es sieht fast immer so aus, als ob der Jugendliche sich gerade in dem Augenblick, wo der Erzieher, der Heim- oder Strafanstaltserzieher, der Fürsorger oder Richter über ihn schreibt, sich in der endgültigen Lebensentscheidung darüber befindet, ob er für immer ein gutes Mitglied der Gesellschaft oder für immer verworfen und ausgeschieden sein soll. Nicht entscheidend ist, wie die Aussage gemeint war, sondern wie sie sich auf die Selbstwahrnehmung eines Straffälligen auswirkt und ob diese Selbstwahrnehmung die Eingliederungsschwierigkeiten verringert oder fördert."

2. Wenn den inneren Eingliederungsschwierigkeiten, also denen, die durch eine Verinnerlichung des Strafmakels entstehen, eine solche Bedeutung zukommt und wenn sich die Praxis des gegenwärtigen Strafverfahrens und des Strafvollzugs so auswirkt, daß eine negative Auswirkung des Strafmakels gerade bei den differenzierteren Straffälligen auch dann noch besteht, wenn dieser Strafmakel nach den gesetzlichen Vorschriften schon als getilgt zu betrachten ist, so müßten Strafverfahren und Strafvollzug dahingehend überprüft werden, inwieweit sie von mit der Strafe verbundenen Diffamierungen befreit werden können. Zwischen der Praxis des Strafvollzugs und der Vorschrift in der Ziffer 61 der für das gesamte Bundesgebiet geltenden Dienst- und Vollzugsordnung besteht ein Widerspruch. In dieser wird verlangt: „Der Gefangene ist menschlich und gerecht zu behandeln. Das Ehrgefühl ist zu schonen."

3. Besonders wesentlich erscheint es mir, dem Straffälligen die weder im Strafrecht noch im Strafvollzug vorgesehene Möglichkeit der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und darüberhinaus die Möglichkeit zu positiven Taten für die Gesellschaft zu geben. In einem ostzonalen Film, in dem die Auswirkungen des Strafmakels auf das

Bewußtsein eines jungen Mannes dargestellt werden – er isolierte sich im Betrieb und wurde wegen seines Makels, unter anderem durch die Mutter seiner Freundin abgelehnt, suchte sich einen ehemaligen Mitgefangenen, der den gleichen Makel wie er hat und ihm deshalb nichts vorwerfen kann – in diesem Film wird von einem Glücksfall berichtet, der es diesem jungen Mann ermöglicht, ein überfahrenes Kind schnell in die Klinik zu bringen und es dadurch zu retten. Er faßt das als eine Sühne auf und findet das Selbstbewußtsein wieder, das es ihm nun ermöglicht, sich ohne Schwierigkeiten in die Gesellschaft einzuordnen. Einer unserer nicht rückfällig gewordenen Jugendlichen, der während der Strafzeit an einem Erste-Hilfe-Kurs unseres Anstaltsarztes teilgenommen hatte, betätigte sich später mit ähnlichem Erfolg freiwillig in seiner Freizeit in Krankenhäusern. Schon in der für unsere Themenstellung klassischen Darstellung des „Verbrechers aus verlorener Ehre" *), die uns Schiller gegeben hat, wird auch dieses Bestreben erkennbar, durch gute Taten für die Gesellschaft zu einem Ausgleich mit dem eigenen Selbst zu kommen. Der straffällig gewordene Sonnenwirt bittet den König vergeblich, begnadigt zu werden und bei ihm den Rest seines Lebens als Soldat dienen zu dürfen.

Gerade weil es eine Tatsache ist, daß sich der Straffällige als besonders geeignetes Objekt für soziale Vorurteile anbietet, weil die Gesellschaft also ihre Verbrecher auch zur eigenen Selbstbetätigung braucht, muß der Straffällige schon im Strafvollzug auf diese Situation seelisch vorbereitet werden und auch später – was der Regelfall sein müßte – unter dem Einfluß des Bewährungshelfers seine Frustrationstoleranz, seine Belastbarkeit, Widerstandskraft und Fähigkeit der Konflikt- und Lebensbewältigung zu erhöhen, daß er ohne Schwierigkeiten mit dem Strafmakel leben kann. Dazu ist es erforderlich, daß man das Ehrgefühl des Straffälligen nicht nur in papiernen Vorschriften schont, sondern daß diejenigen, die von amtswegen mit ihm zu tun haben, alles Vermeidbare unterlassen, was sich diffamierend auswirkt und sein Selbstgefühl schwächt. Besonders gilt das für negative Etikettierungen, die verinnerlicht und damit zu kriminogenen Faktoren werden. „Ich brauchte keine guten Eigenschaften mehr, weil man keine mehr bei mir suchte", sagte der oben erwähnte Sonnenwirt. Auch sollte man die Bewältigung des Strafmakels nicht nur dadurch erleichtern, daß man den Straffälligen symbolisch enttätowiert, sondern ihn auch anregt und ihm dazu Gelegenheit gibt, sich durch gute Taten und Wiedergutmachung mit sich zu versöhnen, daß er es ertragen kann, die Gruppe der Makelhaften zu verlassen und wieder in die der offiziell Makellosen zurückzukehren und dort zu leben.

*) Abgedruckt ZfStVo 1954, (IV) S. 225 – 240

Die Sozialstruktur der Gefangenen der Strafanstalt Bernau

von Anselm Schmid

In den Jahren 1964 und 1965 wurden von mir 1007 Gefangene zu ihren Lebensläufen befragt. Dabei wurde anhand von Zähllisten die nachfolgende Übersicht erstellt. Die Querschnitte durch die einzelnen Jahre unterschieden sich dabei so unwesentlich, daß sie nicht angeführt zu werden brauchen. Zu einigen Punkten liegen Vergleichszahlen des bayerischen statistischen Landesamtes für die bayerische Bevölkerung vor, die jeweils in Klammern angeführt sind.

1. Geburt:

Es waren ehelich geboren	844 = 83,9 %	
unehelich geboren	163 = 16,1 %	(9,5 %)

2. Erziehungsumwelt:

In einer geordneten Elternehe wuchsen auf	578 = 57,3 %	
bei Pflegeeltern	155 = 15,2 %	
bei Stiefvater oder Stiefmutter	58 = 5,7 %	
nur in einem Heim wurden groß	89 = 8,8 %	(1963: 0,19 %)
nur von der Mutter wurden erzogen	127 = 12,6 %	
Eine geordnete Erziehung wiesen auf	578 = 57,3 %	

es ist aber ein reiner Zufall, daß diese Zahl mit der der geordneten Elternehen übereinstimmt.

Die Erziehung war lückenhaft bei	429 = 42,7 %	
in einem ausgesprochen asozialen Millieu waren geboren und aufgewachsen	52 = 5,1 %	
Familienangehörige waren vorbestraft bei	75 = 7,4 %	

3. Fürsorgeerziehung:

In Fürsorgeerziehung befanden sich in ihrer Jugend	171 = 16,9 %	(1963: 0,14 %)

4. Herkunft:

Es lebten vorwiegend in der Großstadt	579 = 57,3 %	(1963: 21,2 %)
Es lebten vorwiegend in der Kleinstadt 50 000 bis 100 000 Einwohner	213 = 21,1 %	(1963: 28,8 %)
Es lebten vorwiegend in Orten unter 5 000 Einwohnern	215 = 21,3 %	(1963: 50,8 %)
Heimatvertriebene des letzten Weltkrieges waren	169 = 16,7 %	(Bayern: 14,1 %)
Flüchtlinge aus der SBZ	102 = 10,1 %	(Bayern: 6,3 %)

5. Arbeitsleben:

Ein geordnetes Arbeitsleben führten	554 = 55 %
ein unbeständiges Arbeitsleben mit häufigem Wechsel des Arbeitsplatzes wiesen auf	352 = 35 %
Herumtreiber mit Gelegenheitsarbeiten waren	101 = 10 %
	(Bayern 1963: 0,08 %)
Einen Beruf hatten fest erlernt und waren in diesem auch tätig	337 = 33,4 %
Von einem fest erlernten Beruf waren zu einem anderen Beruf übergewechselt	268 = 26,6 %
Ungelernte Arbeiter waren	402 = 39,9 %

6. Familie:

Verheiratet waren am Tage des Strafantritts	231 = 22,9 %
	(Bayern 1961: 50,5 %)
Einmal geschieden waren	243 = 24,1 %
	(Bayern 1961: 1,0 %)

(in dieser Zahl sind auch die mehrmals Geschiedenen enthalten für Bayern).

Mehrmals geschieden waren	35 = 3,4 %
Ein uneheliches Kind besaßen	187 = 18,5 %
mehrere uneheliche Kinder hatten	66 = 6,5 %

7. Soziale Bindungen:

Feste soziale Bindungen an Eltern und eigene Familie lagen vor bei	253 = 25,1 %
lockere soziale Bindungen bei	382 = 37,9 %
sozial bindungslos waren	372 = 36,9 %

8. Kriminalität:

Bei der ersten Jugend- oder Erwachsenenstrafe hatten die Gefangenen nachfolgendes Alter:

unter 15 Jahren:	34 = 3,3 %	19 – 20 Jahre:	127 = 12,6 %
15 – 16 Jahre:	47 = 4,6 %	20 – 25 Jahre:	278 = 27,6 %
16 – 17 Jahre:	87 = 8,6 %	26 – 30 Jahre:	101 = 10,0 %
17 – 18 Jahre:	108 = 10,7 %	über 30 Jahre:	95 = 9,4 %
18 – 19 Jahre:	130 = 12,9 %		

Zum zweiten Mal in Bernau verbüßten eine Strafe	203 = 20,1 %
zum dritten und wiederholten Mal in Bernau waren	104 = 10,3 %.

Bericht über eine Vortragsreise in die Türkei

von Edgar Selge*)

Am 1. September 1965 reiste ich dem mir erteilten Auftrag gemäß nach Ankara, um vor Vollzugsbediensteten und richterlichen Beamten der Strafvollzugsverwaltung im türkischen Justizministerium über neue Behandlungsmethoden für Straffällige und über Gruppentherapie eine Reihe von Vorlesungen zu halten.

Ich wurde auf dem Flugplatz von dem stellvertretenden Generaldirektor des Gefängniswesens und einem türkischen Richter empfangen, der mir als Dolmetscher und ständiger Begleiter für die ganze Dauer meines Aufenthaltes in der Türkei zugeteilt war.

In den ersten Tagen nahm ich Kontakt mit den türkischen Justizbehörden auf. Am Tage nach meiner Ankunft wurde ich im Justizministerium von dem Herrn Staatssekretär und dem Herrn Generaldirektor des Gefängniswesens, und einige Tage später von dem Herrn Justizminister empfangen. Ich wurde über die Situation des türkischen Strafvollzuges in großen Zügen unterrichtet, und Zeit und Ort meiner Vorlesungen wurden festgelegt.

Schon am zweiten Tage meines Aufenthaltes erhielt ich Gelegenheit, die offene Jugendstrafanstalt in Ankara und die offene Strafanstalt für erwachsene Straffällige in Ankara eingehend zu besichtigen und mich über alle dabei auftauchenden Fragen zu unterrichten. Auf meine Eindrücke vom türkischen Strafvollzug komme ich in meinem Bericht zurück.

Am 6. September 1965 begann ich meine Vorlesungen, die ich in täglicher Folge fortsetzte. Sie waren am 17. September 1965 beendet. Meine Vorlesungen hatten im einzelnen folgende Themen zum Inhalt:

1. Einführung in die Aufgabe. Grundsätze für die Behandlung Straffälliger. Belastungen für die Behandlung in der Anstalt und die grundsätzlichen Möglichkeiten ihrer Überwindung.
2. Die Methodik des Jugendvollzuges als Beispiel für die Behandlung von Straffälligen überhaupt. Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer als besondere auf Persönlichkeitsbehandlung ausgerichtete Strafmaßnahme.
3. Progressive Vollzugsgestaltung. Behandlung in geschlossenen, halboffenen und offenen Anstalten oder Abteilungen von Anstalten.
4. Die persönliche menschliche Beziehung zu den Gefangenen und die darauf aufbauende Einzelbehandlung.

*) Auf Ersuchen der türkischen Vollzugsbehörde ist Regierungsdirektor Dr. Selge, Vorstand der Jugendstrafanstalt Herford, vom Generalsekretariat des Europarates beauftragt worden, im Rahmen des Programms der technischen Hilfe in der Türkei Vorlesungen für Personen zu halten, die mit der Behandlung Straffälliger jeden Alters befaßt sind. In dem Bericht schildert der Verfasser seine während des Aufenthalts in der Türkei vom 1. bis 30. September 1965 gewonnenen Eindrücke.

5. Persönlichkeitserforschung, Diagnose und Prognose.
6. Gruppenbehandlung: Gruppenpädagogik, Gruppentherapie. Das Gruppengespräch (group counselling) als besondere Behandlungsform.
7. Spezielle Gruppenarbeit. 1. Teil. Berufsgruppen (berufliche Ausbildung) und Unterrichtsgruppen.
8. Spezielle Gruppenarbeit. 2. Teil. Freizeitgestaltung.
9. Behandlung von Straffälligen in der Freiheit durch Bewährungshelfer.
10. Auswahl, Ausbildung und Zusammenarbeit der Strafvollzugsbediensteten. Zusammenfassung.

Der Kreis meiner Zuhörer bestand regelmäßig aus etwa 30 – 40 im Strafvollzug tätigen Persönlichkeiten. Dazu gehörten die sämtlichen höheren Vollzugsbeamten des Strafvollzuges im Justizministerium, Richter, Staatsanwälte, die Anstaltsleiter aus Ankara, sowie weitere Anstaltsleiter von Anstalten außerhalb Ankaras, ferner Vollzugsbedienstete wie Lehrer und Fürsorger. Dazu kamen weitere interessierte Persönlichkeiten aus anderen Berufszweigen. Die Vorträge waren öffentlich und wurden regelmäßig im türkischen Rundfunk angekündigt, wie auch regelmäßig in Rundfunk und Presse über sie berichtet wurde.

An einem der Vorträge, der als besondere Veranstaltung angekündigt und zu dem besonders eingeladen wurde, nahmen der Justizminister, der Staatssekretär, die höchsten Richter von Ankara, sowie der Generalstaatsanwalt und Professoren der Juristischen Fakultät teil. In diesem Vortrag behandelte ich die Gruppenarbeit und insbesondere die Form des group counselling als heute besonders diskutierte Behandlungsform.

Die Vorträge wurden von dem Dolmetscher, dem Richter Herrn Ahmed Buharali, abschnittsweise ins Türkische übertragen. Ihm hatten zum Zwecke der Übersetzung die Vorträge rechtzeitig vorher, in der ersten Augusthälfte, vorgelegen und die Übersetzungen lagen bei meinem Eintreffen in Ankara fertig vor. Ich hatte den Eindruck, daß die Übertragung den Inhalt zutreffend wiedergab, zumal ich jeden Vortrag zuvor noch einmal genauestens mit ihm durchgesprochen habe. Sämtliche Vorträge wurden in dem neuen, modernen, großzügig eingerichteten großen Vortragssaal in der offenen Anstalt in Ankara gehalten, der für annähernd 300 Personen Platz bietet. Die Vorlesungen sollen, wie mir der Herr Minister und der Herr Staatssekretär bei meiner Verabschiedung aus Ankara mitteilten, als Sonderband gedruckt und allen Vollzugsbediensteten in der Türkei zugänglich gemacht werden.

Nach Abschluß meiner Vortragsreihe konnte ich eine Reihe weiterer Strafanstalten in der Türkei besichtigen und weitere Unterhaltungen mit dem stellvertretenden Generaldirektor für das Gefängniswesen – der Generaldirektor Yumlu selbst mußte zu einer längeren Dienstreise ins Ausland fahren – sowie mit den Herren des Ministeriums führen. Zunächst führte eine

dreitägige Reise in die Strafanstalten in Kayseri (geschlossene Anstalt) und Nigde (offene Anstalt). Für diese Reise, bei der mehr als 1000 km zurückzulegen waren, stand mir, wie auch für alle Fahrten innerhalb von Ankara, ein großer Dienstwagen des Ministeriums zur Verfügung. Eine weitere Reise führte zur Besichtigung der geschlossenen Anstalt in Konya. In der letzten Woche, in der ich mich programmgemäß in Istanbul aufhielt, besichtigte ich die dortige große Untersuchungshaftanstalt, sowie die auf der Insel Imrali im Marmarameer eingerichtete Strafanstalt für ausgesuchte erwachsene Strafgefangene. Diese Reise, die mit einem Motorboot der Justizverwaltung ausgeführt wurde, nahm zwei Tage in Anspruch. Damit war die vorgesehene Zeit meines türkischen Aufenthaltes beendet. Am 30. September 1965 bestieg ich in Istanbul das italienische Schiff St. Georgio nach Genua, das dort am 6. Oktober 1965 eintraf. Von Genua trat ich am gleichen Tage die Heimreise mit der Eisenbahn an.

Bei der Leitung und Verwaltung der türkischen Strafanstalten ist regelmäßig eine Aufgabenteilung in der Weise durchgeführt, daß ein richterlicher oder staatsanwaltlicher Beamter für Aufsicht und Überwachung der einzelnen Anstalt zuständig ist, der aber seinen ständigen Sitz regelmäßig nicht in der Anstalt selbst, sondern bei der Justizbehörde des betreffenden Ortes hat. Die praktische Leitung der Anstalt an Ort und Stelle obliegt einem Direktor, der ständig in der Anstalt und für den Vollzug im einzelnen verantwortlich ist. Ihm steht meist noch ein zweiter Direktor zur Seite, dem die Verantwortung und Beaufsichtigung der Gefangenen obliegt, und dessen Aufgabenbereich etwa mit dem Verwaltungsdienstleiter und Polizeiinspektor unseres Erwachsenenvollzuges vergleichbar ist.

Bei den von mir in Ankara besichtigten beiden Anstalten der Jugendstrafanstalt und einer Erwachsenenanstalt, handelt es sich um offene Anstalten. Die Jugendstrafanstalt liegt außerhalb der Stadt in einem weiten, offenen, weder durch Mauer noch durch Zaun abgegrenzten Gelände. Die Unterkunftsräume, die Werkräume, sowie ein großes, neues Schul- und Freizeitgebäude sind in aufgelockerter Form im Gelände verteilt.

Die Werkstättenräume sind in recht gutem Zustand, genügend groß, genügend belichtet und mit den erforderlichen Maschinen gut ausgestattet. Sehr schön ist das verhältnismäßig neue, mehrstöckige, große Schul- und Freizeitgebäude, in dem sich genügend Klassen für den Schulunterricht, ein großer Gemeinschaftsraum, in dem sich die Jungen zum Lesen und Schreiben aufhalten können, sowie ein geradezu luxuriös ausgestatteter großer Vortragsraum mit etwa 300 Plätzen befinden. Dieser Raum steht, wie mir versichert wurde, den jungen Gefangenen mehrmals in der Woche zu Film- oder sonstigen Vorführungen zur Verfügung. Am Tage meiner Besichtigung übte dort eine Blaskapelle der Jungen, die mich auf eine von mir geäußerte Bitte hin auch mit einem kleinen Blaskonzert erfreute. Vor diesem Gebäude liegt ein großer, schöner Sportplatz.

Im Gegensatz hierzu sind die Unterbringungsräume für die Nacht nicht ausreichend. Die Jungen sind zu 60 – 80 in mehreren großen Schlafsälen in dicht nebeneinander und übereinander aufgestellten Betten untergebracht, die den Eindruck starker Überbelegtheit machen. Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, insbesondere auf geschlechtlichem Gebiet, sollen sich, wie mir auf meine Frage gesagt wurde, hieraus nicht ergeben. Aufsicht und Kontrolle wird aber bei dieser Situation nicht leicht durchzuführen sein.

Die Anstalt war am Tage der Besichtigung mit 280 jungen Gefangenen belegt. Die Kapazität beträgt 300 junge Gefangene. Die Zuweisung erfolgt, soweit ich erfahren konnte, aus anderen geschlossenen Anstalten. Die Belegung stellt daher eine positive Auswahl aus den jungen Straffälligen dar. Die Altersklassen bewegen sich zu 80 % zwischen 11 und 18 Jahren. 20 % sind bis zu 21 Jahren alt. Die Strafmündigkeit beginnt mit 11 Jahren. Der Altersunterschied zu den deutschen Verhältnissen dürfte in den durch die klimatischen Verhältnisse und die Gesamtsituation des Landes bedingten besonderen Entwicklungs- und Reifeverhältnissen begründet sein. Allerdings machten einige 11jährige Gefangene, mit denen ich sprach, doch einen ausgesprochen kindlichen Eindruck auf mich. Einer von ihnen war wegen einer sittlichen Verfehlung mit noch kleineren Kindern zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Anteil der Sexualdelikte erschien mir mit 54 % der Belegung überraschend hoch. Wegen Diebstahls waren 33 % verurteilt, die übrigen wegen Tötungsverbrechen.

An Arbeitsbetrieben verfügt die Anstalt über eine Schlosserei, in der etwa 75 Jungen arbeiten, eine Schneiderei mit etwa 40 Jungen, eine Schuhmacherei mit etwa 70 Jungen, eine Tischlerei mit ebenfalls 70 Jungen, sowie eine Gärtnerei und eine Hühnerzucht. Sämtliche Betriebe sind als Produktionsbetriebe aufgezogen und mit modernen Maschinen gut eingerichtet und ausreichend mit Arbeit versehen. In allen Betrieben werden ordnungsmäßige Lehren für die in Frage kommenden jungen Gefangenen durchgeführt. Die Entscheidung über eine Lehrausbildung wird auf Grund einer nach drei Monaten durchgeführten Eignungsprüfung getroffen. Die Berufsausbildung schien mir ausgesprochen gut zu sein. Die Atmosphäre wirkte aufgelockert und natürlich. Für die Ausbildung stehen 25 Werkmeister zur Verfügung.

Der Unterricht wird als Elementarunterricht von 7 Lehrern erteilt. An ihm nehmen alle jungen Gefangenen teil, die des Elementarunterrichts bedürfen. Das ist der größere Teil. Mir wurde die Zahl von 150 Jungen genannt, die wöchentlich 20 Stunden Unterricht erhalten.

Die seelsorgerische Betreuung wird von freien Kräften von draußen durchgeführt.

In der arbeitsfreien Zeit sind die Jungen in ihren Beschäftigungen frei. Die freie Zeit wird mit Sport, Spiel, Musik (Instrumentengruppe), Lesen, sowie mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten ausgefüllt. Eine Methodik der Freizeit-

beschäftigung, gelenkte Gruppenarbeit und Zuteilung zu bestimmten Freizeitgruppen findet nicht statt. Der Vollzug verzichtet auch auf die bei uns übliche progressive Gestaltung. Er läuft in gleichmäßig offener Form vom Beginn bis zur Entlassung durch.

Die Entlassung erfolgt in der Regel nach Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe. Die Strafen werden nach allgemeinem Strafrecht und in dem auch für Erwachsene geltenden Rahmen verhängt. Die Strafdauer bewegt sich von kurzen, nach Tagen bemessenen Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren. Die Durchschnittslänge des Vollzugs soll bei 1 – 2 Jahren liegen.

Außer den genannten Werkmeistern und Lehrern verfügt die Anstalt neben dem Anstaltsleiter über einen Arzt und einen Zahnarzt sowie über Aufsichtskräfte. Diese sind im Vergleich zu unseren Verhältnissen zahlenmäßig außerordentlich gering. Es sind etwa 20 – 25 Aufsichtskräfte vorhanden. Die Entweichungen halten sich in engem Rahmen. Mir wurde eine Zahl von monatlich 1 – 2 Entweichungen genannt. Die Entweichung gilt als strafbare Handlung. Die betreffenden Jungen werden bei ihrer Wiederergreifung bestraft und einer geschlossenen Anstalt zugeführt.

Der Gesamteindruck dieses Jugendvollzuges ist bestimmt durch die großzügige Handhabung der offenen Vollzugsform, die auf bestimmte Methodik verzichtet und den Jungen außerhalb der Arbeit viel Freiheit läßt, sowie durch gründliche und gediegene Berufsausbildung. Die Gesamtatmosphäre ist gekennzeichnet durch eine freundliche, aufgeschlossene, dabei durchaus disziplinierte Haltung der jungen Gefangenen, und eine verständnisvolle und erzieherisch bemühte Haltung der Beamten, die durch die sehr eindrucksvolle, ausgeglichene und zielklare Persönlichkeit des noch jungen Anstaltsleiters wesentlich mitgeprägt zu sein scheint.

Der Anstalt fehlt die psychologische und psychiatrische Mitarbeit und die Ausstattung mit sozialpädagogischen Kräften, die neben dem von den Lehrern erteilten Unterricht sich der erzieherischen Formung des einzelnen Gefangenen, der Gruppenarbeit, sowie der fürsorgerischen Entlassungsvorbereitung widmen.

Gleich eindrucksvoll war mir auch der Strafvollzug an erwachsenen Gefangenen in der offenen Anstalt in Ankara.

Diese Anstalt ist von außen ebenfalls nicht als Gefängnis erkennbar. Sie besteht aus einer Reihe einzelner, älterer Gebäude, in denen die Arbeitsbetriebe sowie die Schlafsäle eingerichtet sind. Die Belegung betrug am Tage meiner Besichtigung 285 Gefangene, womit die Kapazität annähernd erschöpft war. Sie liegt bei 300 Gefangenen. Die Einweisung erfolgt auf Grund einer Auswahl aus anderen geschlossenen Anstalten, die von einer Kommission von Gefängnis- und Verwaltungsbeamten vorgenommen wird. Es werden Strafen bis zu 36 Jahren in der Anstalt vollstreckt.

Der wesentlichste Arbeitsbetrieb ist eine Druckerei, in der in zwei Schichten gearbeitet wird und in der insgesamt etwa 150 Gefangene beschäftigt sind. Dieser Betrieb versorgt die Gefängnisverwaltung und die Justiz mit den notwendigen Formularen und Büchern. Daneben hat die Anstalt eine Tischlerei, eine Schneiderei und eine Polsterei, die ebenfalls gut eingerichtet sind und vorzüglich arbeiten. Alle Betriebe sind Produktionsbetriebe, und der Anstaltsleiter erklärte mir, daß die Einnahmen der Arbeitsbetriebe, die der Anstalt wieder zuflössen, Ergänzungen und Erweiterungen der Betriebe sowie neue Bauten ermöglichten. So ist, wie mir berichtet wurde, das neue, sehr schöne Freizeithaus aus solchen Mitteln gebaut worden. In diesem Freizeithaus sind ein sehr schöner Vortragssal mit etwa 275 Plätzen, ähnlich dem in der Jugendstrafanstalt mit bequemen gepolsterten Ledersesseln ausgestattet, ein großer Bibliotheksraum sowie Lese- und Spielräume mit moderner, zweckmäßiger Ausstattung eingerichtet. In ihrer Freizeit können sich die Gefangenen beliebig in diesen Räumen aufhalten und Bücher, Zeitschriften und Spiele frei benutzen. Zur Verfügung stehen ferner ein großer gemeinsamer Eßraum, sowie ein kleinerer Eßraum für solche Gefangenen, die aus besonderen Gründen am gemeinsamen Essen nicht teilnehmen können. In diesem Raum kann auch besonders gekocht werden. In ihrer freien Zeit können sich die Gefangenen im Anstaltsgelände frei bewegen. Es steht ihnen auch eine Kantine zur Verfügung, in der sie einkaufen und auch zusammen sitzen und die zum Verkauf stehenden Dinge (Tabak, sonstige Lebensmittel, Genußmittel, Getränke außer Alkohol) zusammen verzehren können.

Die Belohnung der Gefangenen liegt bei vier türkischen Lira täglich, das entspricht in der Kaufkraft etwa 1,50 DM. Bis zu 30 Lira steht ihnen monatlicher Einkauf frei.

Wenig günstig sind auch hier die Unterbringungsverhältnisse bei Nacht. In mehreren großen Schlafsälen sind die Gefangenen in eng beieinander und übereinander stehenden Betten zu 60 – 80 in einem Saal untergebracht. Das insoweit über die Jugendstrafanstalt Gesagte gilt auch hier.

Erstaunlich gering sind die Entweichungen. In den 27 Jahren, die die Anstalt als solche besteht, sind, wie mir berichtet wurde und wie auch die Bücher auswiesen, insgesamt 27 Entweichungen vorgekommen, also eine Entweichung pro Jahr, Verhältnisse, wie sie bei uns in offenen Anstalten nicht denkbar wären. Bei Disziplinlosigkeiten erfolgt Rückverlegung in eine geschlossene Anstalt.

Die Zusammensetzung der Delikte zeigt ein völlig anderes Bild als wir es in unseren Verhältnissen gewohnt sind. Den Hauptanteil nehmen Tötungsdelikte ein, wobei Affekttaten und solche Taten die Regel sind, die sich aus der besonderen Struktur der türkischen Familie und der Stellung der Frau ergeben. Der Schutz der Geschlechtsehre und der Unberührtheit der Frau werden im Gemeinschaftsleben als so wichtig und entscheidend angesehen, daß ihre

Verletzung schwerste Folgen hat, die sich in den zahlreichen Tötungsdelikten ausdrücken.

In den Werkstätten sind genügend zahlreiche, gut ausgebildete Werkbeamte eingesetzt. Bei der Nachfrage im einzelnen konnte ich feststellen, daß zum Teil frühere Gefangene, die sich in den betreffenden Betrieben und auch sonst bewährt haben, nach Verbüßung ihrer Strafe als Aufseher und Werkmeister eingestellt waren. Auch in dem Einsatz von Gefangenen in weitgehenden Vertrauensstellungen ist man ungewöhnlich großzügig. So besorgt in dieser Anstalt ein deutscher Gefangener die Abrechnung und die buchtechnische Erledigung des Importes und Exportes von Waren und Maschinen. Unter den Waren stehen türkische Teppiche an erster Stelle, die in anderen Anstalten, z. B. in Kayseri und in Konya, hergestellt und über Ankara ausgeliefert werden.

Während der Arbeit tragen die Gefangenen eine bemerkenswert gut zugeschnittene und verarbeitete gelbe Gefangenenkleidung, während alle in ihrer freien Zeit ihr Zivilzeug tragen können.

Zum Einkauf in der Kantine steht ihnen normales Geld zur Verfügung, während in der Jugendstrafanstalt besonderes Anstaltsgeld benutzt wird.

Besuche von Angehörigen sind frei und können täglich zu einer bestimmten Nachmittagsstunde erfolgen. Die Gefangenen können auch jederzeit schreiben. Die Post wird zensiert.

An Beamten stehen außer den zwei Direktoren, von denen der eine die Verwaltung, der andere den Vollzug leitet, ein Arzt, einige Verwaltungsbeamte, die notwendigen Werkbeamten und in geringer Zahl Aufseher zur Verfügung. Insgesamt sind 15 Aufseher in der Anstalt beschäftigt. An pädagogischen Beamten ist nur ein Lehrer vorhanden, der die des Lesens und Schreibens unkundigen oder darin mangelhaft ausgebildeten Gefangenen in diesen Elementarfächern unterrichtet. Die Zahl der Gefangenen, die solchen Unterricht nötig haben, ist recht groß. Nach den mir zugänglich gemachten Zahlen sind es mehr als die Hälfte der Insassen.

Unternehmerbetriebe in unserem Sinne gibt es weder in dieser noch in irgendeiner anderen Anstalt.

Auch hier machte der Anstaltsleiter, mit dem ich, wie auch mit dem Leiter der Jugendstrafanstalt, häufig zusammen war, den Eindruck einer starken, zielstrebigen, dabei ausgewogenen und aufgeschlossenen Persönlichkeit.

Eine weitere offene Anstalt konnte ich in Nigde, das im südlichen Teil Anatoliens gelegen ist, besichtigen. Diese Anstalt liegt außerhalb der Stadt. Sie ist verhältnismäßig jüngeren Datums. Die einzelnen Gebäude sind in einem ziemlich großen, offenen Gelände verstreut, sie sind hell und freundlich und baulich in ausgesprochen gutem Zustand. Die Gefangenen wirkten ebenfalls

freundlich und aufgeschlossen, wie die ganze Atmosphäre der Anstalt eine gute, menschlich ansprechende Note trug.

Arbeitsbetriebe, Zuschnitt des täglichen Lebens, wie Ausstattung mit Personal, entsprechen etwa den Verhältnissen in Ankara. Nur sind, der örtlichen Lage entsprechend, zahlreiche Gefangene auch mit landwirtschaftlichen Arbeiten, mit Viehzucht und Geflügelzucht beschäftigt. Die Gefangenen können sich frei im Gelände bewegen, ihnen stehen für die freie Zeit Gemeinschaftsräume, eine Bücherei, sowie ein Sportplatz und eine Kantine zur Verfügung.

Obwohl zahlreiche Gefangene weit außerhalb des Lagers als Schäfer und Viehhüter eingesetzt sind, kommt es zu Entweichungen, wie mir berichtet wurde, auch hier nur in vereinzelten Fällen.

Auf eine methodisch gelenkte Freizeitgestaltung und auf eine progressive Gestaltung des Vollzuges wird auch hier verzichtet.

Von den geschlossenen Anstalten, die ich besichtigen konnte, scheint mir die Anstalt in Konya wegen ihrer Besonderheiten besonders beschreibenswert. Die einzelnen Gebäude, die von freundlichen Gärten umgeben sind, sind etwa 40 Jahre alt und befinden sich in einem ordentlichen baulichen Zustand. Die Anstalt war am Tage der Besichtigung mit 583 Gefangenen belegt, von denen etwa die Hälfte (292) Untersuchungsgefangene, die andere Hälfte Strafgefangene waren. Unter diesen Gefangenen befanden sich 87 Jugendliche.

Die Untersuchungsgefangenen sitzen fast sämtlich wegen Mordes und Totschlages ein. Nach rechtskräftiger Aburteilung werden diese Gefangenen in andere Anstalten verlegt. Die einsitzenden Strafgefangenen sind wegen Notzucht, Entführung, Diebstahls, sowie wegen politischer Delikte verurteilt.

Die Anstalt verfügt über zwei Lehrer für die Erteilung des Elementarunterrichts an die Gefangenen mit fehlender oder mangelhafter Schulbildung.

Unter den Arbeitsbetrieben, die alle als Produktions-Eigenbetriebe eingerichtet sind, steht eine groß angelegte Teppichknüpferei im Mittelpunkt. Die Produkte dieses Betriebes, handgeknüpfte Teppiche nach alten Mustern, sind sämtlich von hoher Qualität und von außerordentlicher Schönheit. Sie werden, wie auch die Teppiche aus der noch größeren Teppichknüpferei der geschlossenen Anstalt in Kayseri, über eine Zentralstelle ins Ausland exportiert und bringen hohe Gewinne ein. Auffallend ist, daß in diesem Betrieb nur wenige Werkbeamte tätig, und weitgehend vertrauenswürdige Gefangene als Aufsichtskräfte eingesetzt sind.

Sämtliche Gefangene der Anstalt in Konya arbeiten innerhalb der Gefängnismauern.

Die Anstalt hat 32 Aufsichtskräfte. Diese geringe Zahl ist ausreichend, weil zusätzlich Soldaten zur Sicherung gegen Entweichung eingesetzt sind, wie das

auch bei den anderen von mir besichtigten geschlossenen Anstalten in Kayseri und Istanbul der Fall ist.

Besondere Erwähnung verdient die Einrichtung einer Beobachtungsabteilung, zu der etwa 30 – 40 der jugendlichen Gefangenen in einem besonderen Gebäude zusammengefaßt sind. Diese Abteilung wird von dem Anstaltsleiter betreut, der sich auch selbst, leider ohne fachpsycholgische Hilfe, um die Persönlichkeitserforschung dieser jungen Gefangenen bemüht und sie auch entsprechend auswertet. Die jugendlichen Gefangenen sind getrennt von den erwachsenen Gefangenen untergebracht und auch beschäftigt, wobei allerdings einzelne erwachsene Gefangene als Anlerner, z. B. in der Teppichknüpferei, zwischen den Jugendlichen arbeiten.

Erwähnenswert ist auch, daß in der Schuhmacherei neue Schuhe für Schulkinder hergestellt werden, die zu der uniform gehaltenen Schulkleidung passen, und die von dem Anstaltsleiter in Konya entworfen sind.

Die gesamte Anstalt macht in ihrer Anlage mit den hellen Gebäuden, den gut eingerichteten Werkstätten, den freundlichen Gärten, und auch in der Haltung der Gefangenen einen ausgesprochen günstigen Eindruck. Auch hier scheint in dem Anstaltsleiter eine besonders geeignete und auch für die menschliche Aufgabe besonders befähigte Persönlichkeit gefunden zu sein.

Von der geschlossenen Anstalt für erwachsene Gefangene in Kayseri, die eine Belegung von etwa 1000 Gefangenen hat, ist besonders erwähnenswert die sehr große Teppichknüpferei, in der ein großer Teil der Gefangenen arbeitet. Alle hier hergestellten Teppiche werden auf vorliegende Aufträge hin gearbeitet und gehen zum großen Teil ins Ausland. Die vorliegenden Aufträge sind so umfangreich, daß neu aufgegebene Bestellungen erst nach etwa zwei Jahren ausgeliefert werden können. Die besichtigten Stücke zeigten eine hervorragende Qualität und waren sämtlich von hoher Schönheit.

In Kayseri erfreute uns auch eine Instrumentalkapelle der Gefangenen, die vorwiegend mit Zupfinstrumenten ausgestattet waren, mit einem kleinen Konzert. Unter den dargebotenen Musikstücken wurde auch „Das Lied der Gefangenen" vorgetragen, das einer der Gefangenen von den Instrumenten begleitet, sang. Diese Volksmusik hat einen etwas melancholischen, dabei sehr melodiösen Charakter und ist von starker emotionaler Wirkung.

Die große Untersuchungshaftanstalt in Istanbul hat eine Belegung von über 1000 Gefangenen, unter denen sich in einer besonderen Abteilung auch Frauen befinden. Ferner sind etwa 150 jugendliche Untersuchungsgefangene in einer besonderen Abteilung der Anstalt untergebracht. Auch hier sind für die Sicherheit neben den nicht sehr zahlreichen Aufsichtsbeamten zahlreiche Bedienstete der Gendarmerie (etwa 180) eingesetzt.

Die Untersuchungsgefangenen arbeiten nicht. Die Anstalt verfügt daher über keine Arbeitsbetriebe. Den Untersuchungsgefangenen steht eine sehr große und gute Bücherei zur Verfügung, die sie beliebig in Anspruch nehmen

können. Weiter sind Gemeinschaftsräume, ein Kinosaal und räumlich allerdings etwas begrenzte Sportmöglichkeiten vorhanden. Auch die Möglichkeit der Selbstverpflegung ist für die Untersuchungsgefangenen im bestimmten Umfang gegeben.

Schließlich möchte ich noch über die auf der Insel Imrali im Marmarameer eingerichtete Strafanstalt für erwachsene Gefangene kurz berichten.

Die etwa 28 qkm große, bergige Insel liegt im südlichen Marmarameer, etwa vier Stunden Fahrt mit dem Motorboot von Istanbul entfernt. Sie dient seit 1935 ausschließlich dem Strafvollzug an den dort untergebrachten erwachsenen Gefangenen, deren Zahl am Besichtigungstage 566 Köpfe betrug. Außer den Gefangenen und den Strafvollzugsbediensteten ist lediglich noch eine Marinestation auf dem Gipfel des dem Meere zugewandten Berges dort untergebracht. Die Insel hat einmal wöchentlich eine Schiffsverbindung. Das Schiff bringt auch die Besucher der Gefangenen zur Insel, die sich einige Stunden dort aufhalten können und am gleichen Tage, nachmittags, wieder mit dem Schiff zurückfahren. Außerdem verkehrt ein kleines Motorboot der Justizverwaltung nach Bedarf von Istanbul nach Imrali und zurück, das auch uns, meine Frau und mich, zusammen mit dem Leiter von Imrali und meinen Dolmetscher dorthin und am nächsten Tage zurückbrachte.

Die Insel ist landschaftlich von einzigartiger Schönheit. Die Hauptsiedlung für die Gefangenen liegt in einer geschützten Bucht. Mit den hellen, weißen Häusern inmitten von Weingärten und Obst- und Laubbäumen macht sie schon vom Meere her einen besonders freundlichen und schönen Eindruck. Die Unterkünfte und Arbeitsstätten in den ein- und zweistöckigen Steinhäusern sind sämtlich in vorzüglichem Zustand, sauber und ordentlich, dabei zweckmäßig eingerichtet. Die Wein- und Obstgärten sind gepflegt. Zahlreiche Gefangene sind in der Landwirtschaft und in der Vieh- und Hühnerzucht beschäftigt. Daneben sind eine moderne, von dem Leiter eingerichtete Nylon-Strumpfstrickerei, eine Tischlerei, eine Schneiderei, eine Schuhmacherei sowie eine Leinenweberei vorhanden. Weitere Gefangene arbeiten in der Fischerei und als Haus- und Bauarbeiter, eine ständige Kolonne von über 30 Gefangenen ist außerhalb der Insel auf dem südlichen Festlande in Yalova untergebracht.

Große Gemeinschaftsräume, ein Eßsaal, ein Saal für Film- und sonstige Vorführungen, eine Bibliothek mit Lesesaal, ein großer Kantinenraum stehen den Gefangenen in der arbeitsfreien Zeit zu freier Benutzung ständig zur Verfügung.

Die ärztliche Betreuung erfolgt durch einen freien Arzt, der regelmäßig die Insel besucht. Saubere, genügend große Revier- und Behandlungsräume sind vorhanden.

Auch die Schlafsäle machen auf Imrali einen recht guten Eindruck. Sie sind nicht überbelegt, dabei sauber, hell und ordentlich. Die mit Außenarbeiten,

Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei beschäftigten Gefangenen bewegen sich frei auf der Insel, wie der gesamte Zuschnitt dieses Vollzuges mehr den Eindruck einer freien Arbeiterkolonie als den einer Strafanstalt macht. Dem entspricht die gesamte, sehr positive Atmosphäre, die in allen Betrieben, in der Haltung der Beamten wie der Gefangenen spürbar ist.

Der Dienst der Beamten ist so geregelt, daß bei jedem eine bestimmte Zeitspanne der Arbeit auf der Insel mit Arbeit am Wohnort der Familie wechselt. Der Leiter selbst ist jeweils im Wechsel mit einem Vertreter eine Woche auf Imrali und eine Woche bei der Justizbehörde in Istanbul beschäftigt.

Für die auf Imrali hergestellten Erzeugnisse, wie Stoffe, Strümpfe, Schuhe, Möbel und Holzarbeiten sind innerhalb des großen Basars von Istanbul zwei Geschäftsräume eingerichtet, in denen diese Erzeugnisse zur Ansicht und zum Verkauf ausgestellt sind. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Fische werden ebenfalls auf dem Festlande verkauft.

Im Bau begriffen ist eine große Konservenfabrik. Einen besonders guten Eindruck machten auch die großzügig angelegten sauberen Lagerräume auf Imrali.

Mit der Besichtigung dieser besonderen Form eines Strafvollzuges auf Imrali fand meine Reise ihren Abschluß.

Es bleibt mir zu berichten, daß es neben den fachlichen Erfahrungen die türkische Gastfreundschaft war, die mich außerordentlich beeindruckt und mir unvergeßliche menschliche Erlebnisse vermittelt hat. Sie ist mir in einer wirklich einzigartigen Weise von sämtlichen Stellen, mit denen ich in Berührung kam, den Herren im Justizministerium, wie sämtlichen Anstaltsleitern, sowie von dem mir beigegebenen Dolmetscher, der mich ständig begleitete, entgegengebracht worden. Sie führte auch zu menschlichen und freundschaftlichen Beziehungen, die meinen Aufenthalt in der Türkei zu einem besonders schönen Erlebnis gemacht haben.

Besonders hervorheben möchte ich auch die Sorgfalt und die Großzügigkeit, mit der meine Reisen innerhalb der Türkei vorbereitet und durchgeführt wurden, und die sie angenehm und bequem gestaltet haben.

Die Reise hat mir in dem ständigen Umgang mit den türkischen Freunden ein besseres Verständnis der Türkei, ihrer Menschen und ihrer Kultur vermittelt und mir die türkischen Bestrebungen, sich auf allen Gebieten des kulturellen Lebens den europäischen Verhältnissen anzugleichen, besonders deutlich gemacht, was spürbar auf ihr großes Vorbild, den Schöpfer der modernen Türkei, Atatürk, zurückgeht.

Ich habe in meinen Gesprächen und auch in meinem Schlußvortrag zum Ausdruck gebracht, wie förderlich und wohltuend solche vom Europarat ermöglichten Verbindungen sich auf die menschlichen Kontakte und das gegenseitige Verständnis auswirken.

Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Wuppertal (1800 – 1930) [Teil II]

Ein Beitrag zur hundertjährigen Geschichte der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Wuppertal

von Gerhard Deimling

V.

Mit der Einrichtung der beiden Arresthäuser im November 1834 begann auch sogleich gemäß dem Wirkungsplan der RhWGG die Seelsorgearbeit an den Inhaftierten. Fast ein Jahr lang wurde diese Arbeit von den Seminaristen der Rheinischen Missionsgesellschaft in Barmen getan. Bald jedoch wußten die verantwortlichen Männer der EBGG, daß eine so wichtige Aufgabe wie die der Gefangenenseelsorge nur von hauptamtlichen Seelsorgern zufriedenstellend gelöst werden kann. Aus diesem Grunde wurden am 12. September 1835 die beiden ersten evangelischen und katholischen Seelsorger von der EBGG gewählt, angestellt und besoldet. Der erste evangelische Gefängnisprediger war der Pfarramtskandidat Seyd, der erste katholische Geistliche der Kaplan Friderici. Die Gefängnispfarrer waren somit weder staatliche Beamte, noch in unmittelbarem Dienst der Kirchen Stehende, sondern Angestellte einer privaten, interkonfessionellen Gesellschaft und nur ihrem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Aufgabe der beiden Gefängnisprediger bestand darin, an jedem Sonn- und Feiertag die Gottesdienste und an jedem Werktag die Andachten zu halten. Außerdem erteilten sie den jüngeren Gefangenen Religionsunterricht. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit lag aber von Anfang an auf der Einzelseelsorge und der Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen. Die evangelische Gefangenenseelsorge erhielt bei ihren Bemühungen eine zusätzliche Hilfe von Seiten der Wuppertaler Traktat- und Bibelgesellschaft, die den Gefängnispredigern kostenlos religiöse Schriften und Bibeln zur Verfügung stellte.

Die aus der Strafhaft entlassenen Arbeitssuchenden konnten zumeist in den Betrieben der Mitglieder der EBGG untergebracht werden. Im Jahre 1838 wurde eigens für entlassene Häftlinge eine „Beschäftigungsanstalt" eröffnet; 1847 kam noch ein am nördlichen Stadtrand Elberfelds gelegenes Wohnheim für obdachlose Entlassene hinzu.

Grundlage aller Fürsorgemaßnahmen war in Elberfeld bis zum Inkrafttreten des sogenannten „Elberfelder Systems" am 1. Januar 1853 weithin die „Armenordnung der reformierten Gemeinen des Herzogthums Berg" von 1753. (18) Sie sah die materielle Unterstützung der Angehörigen von Ge-

fangenen und die besondere pädagogische Betreuung ihrer Kinder vor. Die für die Entlassenenfürsorge und Familienbetreuung grundlegenden Gedanken sind in in den Paragraphen 11 und 12 festgelegt:

§ 11

Wenn einer von Eheleuten, Verbrechens halber ins Zuchthaus kömmt, so soll dies, wenn die Obrigkeit den andern Theil unschuldig erkennt, diesem nicht nachtheilig seyn, sondern sofern er Unterstützung bedarf, weil er nicht bestehen kann, oder in Krankheit gefallen ist, soll er wie andere (Arme) behandelt werden, für die Kinder solcher Leute aber soll man nach obiger Vorschrift vorzüglich sorgen.

§ 12

Ein entlassener Züchtling, der wahre Besserung verheißet, und erzeigt, mithin zum Glied einer Gemeine wieder angenommen wird, soll ebenfalls, wo es nöthig, nach obigen Vorschriften behandelt werden.

Mit der seelsorgerlichen Betreuung war auch zugleich gemäß § 3 der Satzungen der RhWGG die Erteilung des Elementarunterrichtes im Gefängnis verbunden. Er beschränkte sich in der Hauptsache darauf, den des Schreibens, Lesens und Rechnens unkundigen Gefangenen die ersten Kenntnisse zu vermitteln. Gemäß einer Verfügung des Preußischen Innenministeriums aus dem Jahre 1826 (19) wurden „Erziehung" und „Strafe" streng voneinander getrennt. Die Strafe sollte allein in den Strafanstalten oder besonderen Verwahrungshäusern vollzogen werden, während die „Erziehung" den Erziehungs- oder „Besserungsanstalten" vorbehalten blieb. Die oben zitierte Verfügung betonte ausdrücklich: „Es ist wichtig, daß die Erziehungsanstalt nicht in eine Zwangs- und Strafanstalt ausarte, und daß man von den Zwangs- und Strafanstalten nicht Erziehung erwarte." (19)

Die Verurteilung eines Jugendlichen zu einer Gefängnisstrafe setzte voraus, daß der „Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit" so groß war, daß darum die in einer „Besserungsanstalt" vorgesehenen Erziehungsmittel voraussichtlich nicht mehr ausreichten, den „frühe verirrten Unglücklichen ... von der Bahn des Lasters und Verbrechens" zurückzuführen. (19)

Der Sinn des Strafvollzugs an jugendlichen Delinquenten bestand letztlich darin, die für später in Aussicht genommene Erziehung in der Besserungsanstalt vorzubereiten. Die Strafe sollte „einen Zustand herbeiführen, wo die Erziehung eingreifen kann." (19)

Dieser Zustand war nach damaliger Auffassung dann erreicht, wenn die Strafe beim Gefangenen echte Reue bewirkt hatte. Unter „Reue" wurde der Ausdruck „des Schmerzes, den Willen Gottes verletzt zu haben" verstanden. (19) Der Unterricht als Vorbereitung künftiger erzieherischer Behandlung des Zöglings beschränkte sich darauf, denjenigen jungen Gefangenen, die bis zu ihrer Verhaftung kaum eine Schule besucht hatten,

die elementarsten „Kulturtechniken" des Lesens, Schreibens und Rechnens zu vermitteln. So ist es durchaus konsequent, wenn man in kleineren Arresthäusern wie Elberfeld auf die Anstellung eines hauptamtlichen Lehrers verzichtete und den obligatorischen Elementarunterricht in die Hände des Gefängnispredigers oder eines von ihm Beauftragten legte. Aus dem Jahre 1837 berichtete der Arresthausprediger Müller: „An vier Tagen in der Woche wurden jeweils 2 Stunden Schulunterricht für alle jungen Gefangenen, denen auch ältere Detinierte beiwohnten, erteilt. Zu diesem Behuf wurde aus der gebildeteren Gefangenenklasse ein geeignetes Subjekt als Lehrer bestimmt, welcher unter spezieller thätiger Anleitung des Herr Cand. Müller die Schüler nach ihren Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtete." (20) Die Klassenstärke betrug je Klasse 10 – 12 Schüler.

VI.

Eine besondere Rolle spielte das Alte Arresthaus bei den Mai-Unruhen des Jahres 1849. Damals saßen dort neben einer verhältnismäßig geringen Zahl krimineller Gefangener 69 Solinger Arbeiter ein, die sich am 16. und 17. März 1848 an einem Aufstand gegen ihre Fabrikherren beteiligt hatten und nun schon länger als ein Jahr auf ihren Prozeß warteten. Es mag bezeichnend für die damalige Zeit sein, daß in Wuppertal – wie auch sonstwo in Deutschland – die Zahl der politischen Gefangenen die der kriminellen bei weitem überwog.

Am 9. Mai 1849 geschah dann auch in Elberfeld das für viele Revolutionen und Aufstände typische Ereignis: das Gefängnis wurde von Arbeitern, Handwerksgesellen und der meuternden Landwehr, die sich mit den politischen Gefangenen solidarisch erklärten, ohne nennenswerten Widerstand gestürmt. Die am selben Tage von Düsseldorf einmarschierten Truppen, die den drohenden Aufstand verhindern sollten, konnten die Befreiung der annähernd 100 Gefangenen nicht unterbinden. Die Befreiten schlossen sich sogleich den Aufständischen an und trugen wesentlich dazu bei, die Aufstandsbewegung zu radikalisieren. Am selben Tage noch wurden der kommandierende preußische Offizier und ein befreiter Gefangener, der sich während der Untersuchungshaft als Denunziant seiner Mitgefangenen betätigt hatte, erschossen.

Nach dem Zusammenbruch des Aufstandes füllten sich schnell wieder die Zellen des Alten Arresthauses. Bereits am 17. Mai 1849 wurden der militärische Führer des Aufstandes, Leutnant von Mirbach und mehrere Freischärler gefangen genommen und ins Gefängnis eingeliefert. Hinzu kamen dann in den darauf folgenden Tagen Arbeiter, Handwerker, Lehrer, Rechtsanwälte und Richter, die sich am Aufstand in besonderer Weise beteiligt hatten und steckbrieflich gesucht worden waren. Mehr als 100 Gefangene saßen bis zum gro-

ßen Prozeß, der im April 1850 vor dem Assisenhof stattfand, im Alten Arresthaus in Untersuchungshaft. Der „Star" unter den steckbrieflich Gesuchten – Friedrich Engels – konnte jedoch früh genug entkommen und entging damit dem Schicksal der Aufständischen, von denen einer zum Tode und ein großer Teil zu hohen Freiheits- und Zwangsarbeitsstrafen verurteilt wurden.(21)

B. Das Gefängnis an der Bendahler Straße

I.

Als im Jahre 1852 das neue Landgericht auf dem Eiland bezogen war, setzte sich die EBGG für den baldigen Neubau eines größeren und moderneren Gefängnisses ein. Der Antrag an die Königliche Regierung in Düsseldorf wurde damit begründet, daß die Elberfelder Arresthäuser „Hochschulen des Verbrechens" seien, daß alle Fürsorgetätigkeit wegen der beengten räumlichen Verhältnisse aussichtslos und darum die Rückfälligkeit der Verurteilten nicht zu verhindern sei. Kaum die Hälfte der Gefangenen könne wegen Raummangels sinnvoll beschäftigt werden, die meisten seien während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes auf die Lektüre der Bücher aus der Gefangenenbücherei angewiesen. Außerdem müßte an den Sonn- und Feiertagen an drei verschiedenen Orten Gottesdienst gehalten werden. Besonders schwerwiegend sei der unhaltbare Zustand, daß täglich Untersuchungsgefangene in Ketten durch die belebtesten Straßen der Elberfelder Innenstadt zum Eiland geführt würden und daß es dabei nicht selten zu Ausschreitungen der Passanten sowohl gegen Gefangene als auch gegen das sie begleitende Wachpersonal gekommen sei. (22)

Erst im Jahre 1863 wurde mit dem Neubau des Gefängnisses an der Bendahler Straße begonnen. Im Oktober 1864 war das Zellengebäude, dem bis 1879 noch zwei weitere Häuser und eine Werkhalle folgen sollten, fertiggestellt. Das neue Gefängnis wurde am 30. Oktober 1864 mit einem Gottesdienst, zu dem die EBGG eingeladen hatte, eingeweiht. Der Gefängnisprediger wurde wie bisher von der EBGG angestellt und besoldet. Sein jährliches Einkommen betrug 500 Thlr. Unterstützt wurde die Seelsorge- und Fürsorgetätigkeit des Pfarrers durch den „Besuchsdienst" der Mitglieder der EBGG. Diese hatten mit ausdrücklicher Billigung der Justizbehörden freien Zutritt zu allen Gefangenen, auch zu den Untersuchungsgefangenen. Sie suchten die Häftlinge in ihren Zellen auf und sprachen mit ihnen ohne Beisein eines Beamten. Die Aufgabe der „Besucher" bestand darin, ersten Kontakt mit den Gefangenen aufzunehmen und ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen herzustellen. Gleichzeitig stellte der „Besucher" die Brücke zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen dar. Er bereitete seinen Schützling schon während der Haft auf die Zeit nach seiner Entlassung vor, bemühte sich um einen geeigneten Arbeitsplatz und gegebenenfalls

um eine Unterkunft. Nach der Entlassung konnte in vielen Fällen die auf gegenseitigem Vertrauen gegründete Zusammenarbeit zwischen dem „Besucher" und seinem Probanden fortgesetzt werden. (23)

Die Bemühungen der EBGG, an der neuen Anstalt eine Schule einzurichten, waren lange Zeit erfolglos. Die RhWGG hatte bei ihren diesbezüglichen Anträgen an die Regierung vorgeschlagen, die Kosten für die Besoldung des Lehrers ganz zu tragen, wenn der Staat nur einen geringen Zuschuß beisteuerte. Die Anträge wurden alle abgelehnt, und zwar nicht aus finanziellen Gründen, sondern weil die Regierung darauf bestand, in dieser Angelegenheit selbständig und unabhängig von den Vorstellungen der RhWGG zu entscheiden. Die Ablehnung des Antrags auf Errichtung einer Anstaltsschule in Elberfeld seitens der Regierung vom 8. Juni 1869 rief bei den Mitgliedern der RhWGG lebhaftes Mißfallen hervor. (24) Man sah diese Entscheidung als einen eklatanten Verstoß gegen die von Friedrich Wilhelm III. am 15. Dezember 1827 gebilligten Grundsätze der Gesellschaft an.

Der EBGG gelang es aber in der Folgezeit doch, in Elberfeld einen Lehrer im Nebenamt anzustellen, der täglich stundenweise vor allem die jüngeren Gefangenen unterrichtete. Erst nachdem in dem 1879 fertiggestellten Haus II der Anstalt ein besonderer Unterrichtsraum eingerichtet worden war, wurde eine Planstelle für einen hauptamtlichen Gefängnislehrer geschaffen die aber erst 1882 zum ersten Male besetzt wurde. (25)

45 Jahre lang, von 1834–1879 wurde die evangelische und katholische Seelsorgearbeit und die unterrichtliche Betreuung der Gefangenen von angestellten Predigern und Lehrern im Nebenamt, die von der EBGG besoldet wurden, geleistet. 23 Pfarrer und Pfarramtskandidaten hatten sich während dieser Zeit nacheinander abgelöst. Kaum einer vermochte in dieser Arbeit seine Lebensaufgabe zu erblicken, zumal die Arbeitsbedingungen sehr schwer und die Besoldung sehr schlecht waren.

In Anbetracht der großen organisatorischen, finanziellen und sozialen Leistungen dürfen diese Mängel nicht überbewertet werden. Wichtiger als die gewiß unvorteilhafte Diskontinuität in der Gefangenenenseelsorge war die Tatsache des vorhanden Verantwortungsbewußtseins weitester Bevölkerungskreise für die besondere Not der Gefangenen. Die EBGG war ständig darauf bedacht, die Öffentlichkeit über die Probleme der Kriminalität und des Strafvollzuges und über die Möglichkeiten ihrer aktiven Mitwirkung an der Beseitigung sozialer Mißstände zu informieren. Die Jahresfeste der EBGG waren immer gut besucht; von Jahr zu Jahr wurden mehr Mitglieder gewonnen, und die Zahl der den Reformbemühungen skeptisch Gegenüberstehenden wurde geringer. Einen Höhepunkt in der Geschichte der EBGG stellt der Besuch Johann Hinrich Wicherns am 21. September 1851 aus Anlaß des Jahresfestes der Gesellschaft dar; in der Unterbarmer Hauptkirche entwickelte er vor einer großen Zuhörerschaft sein Programm der Gefängnisreform und der Inneren Mission. (26)

II.

Am 1. April 1879 trat Karl Heinersdorff als erster staatlich besoldeter Gefängnispfarrer sein Amt in Elberfeld an. Er wurde am 24.März 1836 in Ostpreußen geboren. In Königsberg und Berlin studierte er Theologie. Bereits in Berlin begegnete er während seiner Studienzeit Johann Hinrich Wichern, der in ihm die Liebe zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an straffälligen Menschen weckte. Nach seinem I. theologischen Examen versah er fast zwei Jahre lang den Gefängnispredigerdienst in Königsberg. Nach seinem II. Examen war er 13 Jahre lang Pfarrer in einer kleinen ostpreußischen Landgemeinde, bevor er 1877 als Angestellter der RhWGG an die Strafanstalten Dortmund-Hagen-Schwelm berufen wurde und dann 1879 nach Elberfeld kam. (27)

Mit dem Dienstantritt Heinesrdorffs beginnt die eigentliche Blütezeit in den Reformbemühungen im Wuppertaler Gefängniswesen: er beginnt zu ernten, was vor ihm in fast fünfzigjähriger Arbeit gesät worden war. Während seiner langen Dienstzeit als Gefängnispfarrer gelingt es ihm, Predigt, Religionsunterricht, Einzelseelsorge und Fürsorge von Grund auf neu zu ordnen.

Das Schwergewicht seiner Seelsorgearbeit legte er auf die Einzelgespräche in seinem Amtszimmer oder auf der Zelle. Er liebte es nicht, sich von den Gefangenen in „religiöse Schwätzereien" hineinziehen zu lassen und damit einer gefährlichen Heuchelei Vorschub zu leisten. Zweimal wöchentlich, und zwar sonntags und mittwochs, fanden in der Gefängniskapelle Predigtgottesdienste statt, außerdem erteilte er in drei Gefangenenklassen den Religionsunterricht. Das Abendmahl hielt er im Gefängnis für besonders wichtig. Er bereitete die Gefangenen, die an den Abendmahlsfeiern teilnehmen wollten, bei seinen Zellenbesuchen und während eines besonderen Gottesdienstes am Vortag der Feier gründlich vor. (28) Auf den Arbeitssälen hielt er täglich gemeinsame Morgen- und Abendandachten ab.

Seine Tätigkeit beschränkte sich aber nicht nur auf die Anstalt. Nachdrücklich setzte er sich für die Bekämpfung des Dirnenunwesens und des Alkoholismus ein. Er stellte schon bald in den Gesprächen mit den weiblichen Gefangenen fest, daß sich ein sehr großer Teil der Dirnen aus solchen Frauen und Mädchen zusammensetzte, die als Arbeitssuchende im Zuge der großen Zuwanderungswelle aus Hessen und Waldeck nach Elberfeld und Barmen kamen, hier aber nicht sogleich die gewünschte Beschäftigung fanden und daher besonders leicht den Verlockungen der Kuppler zum Opfer fielen. Heinersdorff organisierte einen Frauenverein, dessen Mitglieder Tag für Tag an den Bahnhofssperren am Döppersberg auf Posten standen und den mit den Zügen ankommenden Frauen und Mädchen mit Rat und Tat zur Seite standen. Dieser Frauenverein darf wohl als einer der frühesten Vorläufer der 1894 in Berlin gegründeten Bahnhofsmission gelten.

Im Jahre 1882 wurde auf Anregung Heinersdorffs für gefährdete Frauen und Mädchen und entlassene weibliche Gefangene in Elberfeld ein „Zufluchtshaus" errichtet. Dieses als Provisorium gedachte Asyl wurde durch das am 1. Mai 1891 eingeweihte neue Haus ersetzt. Nach dem Vorbild dieses Hauses und mit tatkräftiger Unterstützung und Beratung Heinersdorffs wurden in Berlin, Hamburg, Frankfurt, München und Eisenach ähnliche Einrichtungen geschaffen.

Für arbeitslose männliche Gefangene wurden in Elberfeld und Barmen von der EBGG Arbeitsstellen eingerichtet, in denen die Entlassenen sich mit Holzzerkleinern, Teppichklopfen und Schreibarbeiten den Lebensunterhalt bis zur Vermittlung in eine geeignete Arbeitsstelle selbst verdienen konnten.

Neben dem schon seit längerer Zeit bestehenden Besuchsdienst für männliche Gefangene schuf er für weibliche Gefangene die sogenannte „Vorfürsorge". Wegen der ständig wachsenden Zahl der weiblichen Gefangenen sah er sich genötigt, geeignete Frauen aus den Gemeinden zu seiner eigenen Unterstützung für die „Vorfürsorge" zu gewinnen. Er fand seine Bemühungen unterstützt in den Verfügungen des Preußischen Innenministeriums vom 10. November 1888 und vom 10. Februar 1890, welche den Strafanstaltsbehörden nahelegten, den weiblichen Besuchsdienst in den Frauengefängnissen zu fördern. (29) Heinersdorff gelang es, aus der großen Zahl der sich für die „Vorfürsorge" zur Verfügung stellenden Frauen die geeignetsten auszuwählen und in besonderen Vorbereitungsstunden für ihren Dienst zuzurüsten. In einem Vortrag aus Anlaß der Generalversammlung der RhWGG am 8. und 9. Oktober 1890 in Düsseldorf zählt er die notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen auf, die eine Frau erfüllen sollte, wenn sie in der „Vorfürsorge" tätig werden wollte: „Nicht jede fromme und gebildete Frau, auch wenn an der Innigkeit und Aufrichtigkeit ihrer Frömmigkeit durchaus kein Zweifel besteht, ist deshalb schon brauchbar für den Dienst am Gefangenen. Eine solche Besucherin muß ebenso viel hingebende, warme Liebe zu Gefallenen wie auch kalten, unbestechlichen Verstand besitzen, sie muß einem jeden warmes Interesse und offenes Ohr entgegenbringen, aber es darf ihr nicht die Gabe der „Unterscheidung der Geister" fehlen; sie muß unendlich freundlich, aber nicht freundschaftlich mit den Gefangenen umgehen können, sie muß das mitleidigste Herz haben, aber sie muß die eisernen Regeln der Hausordnung und der Disziplin unerbittlich aufrecht erhalten können; sie muß ein demütiges Herz, aber ein fröhliches Gemüt haben. Zu alledem gehört feines Taktgefühl." (30)

III.

Mit der Besetzung der Planstelle des Gefängnislehrers begann im Jahre 1882 der geordnete Schulunterricht in der Anstalt. Grundlage aller päda-

gogischen Arbeit war in Elberfeld wie auch sonstwo in Preußen das Rawiczer Reglement vom 3. Juli 1860. In Elberfeld bestanden nach den Vorschriften des „Reglements" die Klassen A, B, C und D. Die Klasse A bestand aus Gefangenen, die des Unterrichts „nicht mehr bedürftig" waren. Sie erhielten wöchentlich lediglich eine Stunde Religionsunterricht. Die Klasse B bekam zusätzlich zu den zwei Religionsstunden vier Stunden Lesen, Schreiben und Rechnen und eine Stunde Gesang. Der Stundenplan sah für die Klasse C 2 Stunden Religion, 2 Stunden Lesen, 2 Stunden Schreiben, 2 Stunden Rechnen, 1 Stunde Schönschreiben (Zierschrift), 1 Stunde Realien (Geschichte, Erdkunde, Naturkunde und Naturlehre) und eine Stunde Gesang vor. Die Klasse D schließlich erhielt wöchentlich 2 Stunden Religion, 1 Stunde Realien, 2 Stunden Rechnen, 1 Stunde Lesen, 1 Stunde Aufsatz, 1 Stunde Schönschreiben und eine Stunde Gesang. (31)

Zur Teilnahme am Unterricht waren alle Gefangenen unter 29 Jahren verpflichtet. Die Klasse D war „Förderklasse" für die über Zwanzigjährigen, die Klasse C wurde von Schülern bis zum Alter von 20 Jahren besucht, die Klasse B bestand aus älteren Gefangenen mit schlechten Schulleistungen. Die Konferenz der Oberbeamten entschied jährlich zweimal – zu Ostern und zu Michaelis – anhand der Zensurenliste des Lehrers über die Versetzung der Gefangenen in die nächst höhere Klasse. Bei überdurchschnittlichen Leistungen wurde jüngeren Gefangenen aus der Klasse C der Übergang zur Klasse D gestattet.

Die durchschnittliche Klassenstärke betrug in der Klasse D 27, in der Klasse C 30 und in der Klasse B 38 Schüler. Im Jahre 1887 besuchten insgesamt 323 Schüler die Anstaltsschule, von diesen waren 70 Schüler 12-17 Jahre, 130 Schüler 18-20 Jahre und 123 Schüler 21-29 Jahre alt. (32)

Der Dienstplan des Lehrers sah wöchentlich 23 Unterrichtsstunden, den Organistendienst bei den Gottesdiensten, die Verwaltung der Gefangenenbibliothek und die Teilnahme an den zweimal wöchentlich stattfindenden Konferenzen der Oberbeamten vor. Sein Dienst begann morgens um 8 Uhr und endete nachmittags um 16 Uhr. Zwei Nachmittage in der Woche waren dienstfrei.

Die Elberfelder Gefängnislehrer waren in der Regel evangelische Volksschullehrer, die vor ihrem Dienstantritt Erzieher an Besserungsanstalten (z. B. St. Martin in Boppard) waren und von dort reiche Erfahrungen im Umgang mit gefährdeten und schwererziehbaren Jugendlichen mitbrachten. Der Lehrer im Hauptamt wurde zeitweise von einem katholischen Lehrer im Nebenamt unterstützt.

Der Gefängnispfarrer war zugleich Dienstvorgesetzter des Lehrers. Zwischen Heinersdorff und dem ersten Elberfelder Lehrer, Wilhelm Gundelach, bestand ein geradezu brüderliches Verhältnis. Heinersdorff hatte alles unternommen, die Erziehungsarbeit an den Gefangenen zu fördern und den Dienst des

Lehrers zu erleichtern, indem er alle berufsfremden Aufgaben von ihm fernhielt. Er schreibt in seiner Autobiographie über die Zusammenarbeit mit Gundelach: „Gott hat mir einen lieben Freund geschenkt, der ganz eines Glaubens und eines Sinnes mit mir an den Gefangenen arbeitete. Er ist vielen zu bleibendem Segen geworden, wie ich dies bei meinen seelsorgerlichen Gesprächen häufig erfahren habe." (35)
Im Kirchenregister der Anstalt ist Gundelach mehrere Male als Pate von Kindern Gefangener genannt, die in der Gefängniskapelle getauft wurden.

Rückblickend auf die Zeit der Wirksamkeit Heinersdorffs und Gundelachs (1879-1901) in Elberfeld kann gesagt werden, daß es seither niemals wieder zu solch einer fruchtbaren und intensiven Seelsorge- und Erziehungsarbeit gekommen ist. Die Gründe für ihre gemeinsame erfolgreiche Arbeit sind nicht nur in den außergewöhnlichen Fähigkeiten und mannigfaltigen Begabungen der beiden Männer zu suchen, sondern vor allen Dingen in der bereitwilligen finanziellen und tatkräftigen Unterstützung ihrer Arbeit durch die Mitglieder der EBGG und ihrer Hilfsvereine, die von Heinersdorff gegründet worden waren. Es ist ein besonderes Verdienst, daß es ihm gelang, Menschen nicht nur für die Probleme des Strafvollzuges zu interessieren, sondern einsatzfreudige Menschen an den Platz zu stellen, an dem sie ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen konnten.

Quellenverzeichnis

(18) Fundstelle: Stadtbibliothek Wuppertal-Elberfeld, Katalog-Nummer 61.2429,425 Hr. 1/2.
(19) Verfügung des Preußischen Ministeriums über die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder. Abgedruckt in: Beckedorff, Jahrbücher des preuß. Volksschulwesens. Berlin 1826. Bd. V. S. 59 – 66.
(20) Akte O VII 13 des Stadtarchivs Wuppertal.
(21) A. Happich, Friedrich Engels als Soldat der Revolution. Leipzig 1931.
(22) Akte O VII 15 des Stadtarchivs Wuppertal.
(23) 45. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1873, S. 74 ff.
(24) 42. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1870, S. 13.
(25) 55. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1882, Teilnehmerverzeichn.
(26) Täglicher Anzeiger für Berg und Mark vom 21. September 1851.
(27) 52. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1880, S. 7.
(28) 52. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1880, S. 64.
(29) 63. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1891, S. 39.
(30) 63. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1891, S. 43 f.
(31) 61. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1889, S. 107 ff.
(32) 61. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1889, S. 121 ff.
(33) K. Heinersdorff, ER gab – Ich nahm. Autobiographie.
(34) 59. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1887, S. 23 f.
(35) 61. Jahresbericht der RhWGG, Düsseldorf 1889, S. 121.

(wird fortgesetzt)

TAGUNGSBERICHT

Bericht über die 26. Tagung des Strafvollzugsausschusses der Länder in Saarbrücken (21. – 24. 6. 1966)

von Bruno Persch

I.

Am Anfang der Tagung stand ein Referat von Ministerialrat Dr. Reinemund über die Möglichkeiten einer Einbeziehung der Gefangenen und ihrer Angehörigen in die Sozialversicherung, und zwar in die Krankenversicherung und in die Rentenversicherung.

Bei den Erörterungen ergaben sich viele Fragen organisatorischer und finanzieller Art, die noch weiterer Überlegungen und Berechnungen bedürfen, wie etwa folgende:

Sollen alle Gefangenen versichert werden oder nur die arbeitenden Gefangenen? Auch die Gefangenen mit kurzen Strafen? Nur die verheirateten oder auch die ledigen? Nur die älteren oder auch die jungen?

Wie sollen die Beiträge errechnet werden? Auf Grund des Lohnaufkommens

des einzelnen Gefangenen?
aller Gefangenen?
pauschal?

Wie soll die Leistung der Hausarbeiter bewertet werden?

Wie können die Beiträge aufgebracht werden? In welchem Umfang kann und soll man die Unternehmer beteiligen?

Wie hält man von vornherein die Verwaltungsarbeit gering?

Der Ausschuß beschloß, der Justizministerkonferenz eine gesetzliche Regelung der Sozialversicherung der Gefangenen zu empfehlen. Die Länder werden inzwischen das Land Nordrhein-Westfalen, welches schon erhebliche Vorarbeit geleistet hat, bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen unterstützen. Das Bundesjustizministerium wird die Sache weiterbetreiben.

II.

Arbeits- und Leistungsbelohnung

Der Ausschuß hielt eine Erhöhung auf 0,60 bis 1,20 DM angemessen. Die Einrichtung einer Sonderklasse von 1,50 DM bleibt den einzelnen Ländern überlassen.

III.

Empfehlungen für den Bau und die Errichtung von Vollzugsanstalten

Die vom Unterausschuß erarbeiteten Empfehlungen wurden gutgeheißen. Sie sollen in einem Sonderdruck herausgegeben werden.

IV.

Strafvollzugsgesetz

Das schon lange erwünschte Strafvollzugsgesetz wird noch etwas auf sich warten lassen, wie Ministerialrat Dr. Herzog erläuterte. Vorarbeiten sind aber im Gange.

Dagegen kann der Entwurf der Jugendstrafvollzugsordnung bei der 27. Tagung im November 1966 beraten werden.

V.

Trennung der Gefangenen nach Haftarten unter Berücksichtigung der Bildung von Vollzugsgemeinschaften

Alle Bemühungen in dieser Richtung sind stark gehemmt durch den Förderalismus im Strafvollzug. Die Schwierigkeiten bei der Bildung von Vollzugsgemeinschaften sind größer als erwartet. Die Bemühungen sollen aber fortgesetzt werden.

VI.

Ausbildungsfilme des Kanadischen Strafvollzugsamts

Drei von den vorgeführten Filmen sowie die Filmstreifen (Diapositive) wurden als für Ausbildungszwecke sehr geeignet befunden. Die Anschaffung wird empfohlen. Die Filme fanden auch großes Interesse und den Beifall der Bediensteten der Strafanstalt in Saarbrücken.

VII.

Zahlenmäßiges Verhältnis der Aufsichtsbediensteten zu den Gefangenen

Die Angaben der einzelnen Länder erbrachten folgende Aufstellung:

(Zugrundegelegt sind die Durchschnittsbelegungen im Monat April 1966 und die Stellenpläne am 1. 4. 1966 für Bedienstete im Aufsichts- und Werkdienst, ohne Unterschied ob Beamte, Angestellte, Arbeiter, Anwärter):

Land	Stellen (1. 4. 1966)	Durchschnittsbelegung (April 1966)	Stellenverhältnis
	a) sämtliche Vollzugsanstalten b) selbständige Vollzugsanstalten		
Baden-Württemberg	a) 1.391 b) 1.200	6.943 5.802	1 : 4,9 1 : 4,8
Bayern	a) 2.134 b) 1.799	9.083 7.365	1 : 4,26 1 : 4,09
Berlin	a) 800 b) 767	3.602 3.341	1 : 4,50 1 : 4,35
Bremen	a) 300 b) –	1.124,3 –	1 : 3,75 –
Hamburg	a) 887 b) –	2.987,7 –	1 : 3,37 –
Hessen	a) 1.123 b) 916	4.517 3.887	1 : 4,02 1 : 4,24
Niedersachsen	a) 1.360 b) 1.091	6.133,92 5.066,24	1 : 4,51 1 : 4,64
Nordrhein-Westfalen	a) 3.466 b) 2.689	18.712 16.264	1 : 5,40 1 : 6,04
Rheinland-Pfalz	a) 667 b) 536	2.964 2.448	1 : 4,44 1 : 4,56
Saarland	a) 161 b) 127	797,86 645,96	1 : 4,95 1 : 5,08
Schleswig-Holstein	a) 387 b) 338	1.744 1.572	1 : 4,50 1 : 4,65

VIII.

Merkblätter

Die Merkblätter für Untersuchungsgefangene wurden textlich der Neufassung der Strafprozeßordnung angepaßt.

Nordrhein-Westfalen übernimmt die Übersetzung in das Englische, Französische und Spanische sowie den Druck.

IX.

Verkehr mit Gefangenen

Eine Verordnung, die den unerlaubten Verkehr Außenstehender mit Gefangenen unter Strafe stellt, ist, wie Ministerialrat Dr. Herzog bekanntgab, im Entwurf fertiggestellt.

X.

Besuch in Oermingen

An einem Nachmittag konnten die Mitglieder des Ausschusses einen Blick über unsere Grenzen tun und die französische Jugendstrafanstalt in Oermingen (Elsaß) besichtigen. In der Anstalt, die in alten Kasernenanlagen der Maginotlinie eingerichtet ist, nehmen junge Gefangene aus ganz Frankreich an handwerklichen Lehrgängen von 6 Monaten teil (Maurer, Gipser, Schlosser, Schreiner, Elektriker). Bei Bestehen der Abschlußprüfung wird ein neutrales Diplom ausgestellt. Das zahlenmäßige Verhältnis des Personals (einschließlich Verwaltung, Lehrer, Fürsorger) zu den Gefangenen ist etwa 1 : 2.

Wer die Übernahme dieses Experiments nach Deutschland wünscht, muß folgendes berücksichtigen:

a) die hohen Personalkosten werden in Frankreich größtenteils aus einem staatlichen Sonderfonds bestritten, der jedem Franzosen (auch mittleren Alters) eine kostenlose handwerkliche Ausbildung von 8 Monaten (dazu Taschengeld und Familienhilfe) finanziert;

b) die für die Lehrgänge in Betracht kommenden Gefangenen können aus den Gefängnissen ganz Frankreichs entsprechend ihrer Eignung ausgewählt werden.

Das anschließende Zusammensein mit dem Vollstreckungsrichter, dem Anstaltsleiter, den Lehrern, Fürsorgern und Werkbeamten brachte rege fachliche Unterhaltungen. Zuverlässige Auskünfte über die Rückfallquote und darüber, ob die Entlassenen bei dem erlernten Beruf bleiben, waren leider nicht zu erhalten, weil eine Statistik nicht geführt wird.

BUCHBESPRECHUNG

Hans-Joachim Graul. Der Strafvollzugsbau einst und heute. 292 S. mit 142 Abbildungen im Text. Düsseldorf, Werner-Verlag (1965). DM 26, – .

Im Vorwort umschreibt der Verfasser die Probleme des deutschen Strafvollzuges, wie sie sich aus seiner Geschichte, die ja ein Teil der allgemeinen Geschichte ist, und aus den gegenwärtigen Zielsetzungen ergeben. Er weiß um die Bedeutung einer geeigneten Beamtenschaft. Dabei bleiben die Bauwerke, in denen Freiheitsentzug erfolgt, eine Gegebenheit, die besondere Beachtung verdient. Nach Erläuterung des Begriffs „Gefängnis" wird ein Rückblick auf die Entwicklung dieser Zweckbauten bis in die Gegenwart gegeben. Der Schwerpunkt der weiteren Ausführungen liegt auf den Vollzugsbauten „heute"! Die „ungewöhnliche und großartige Aufgabe, die Umwelt von gefangen gehaltenen Menschen zu ordnen und zu gestalten, stellt somit nicht nur hohe Anforderungen an das Einfühlungsvermögen, die organisatorische Begabung, die schöpferische Phantasie und das Fachwissen des Architekten und seiner Berater, sie verpflichtet diese zugleich zu einer großen Verantwortung gegenüber dem einzelnen Mitmenschen und dem Staatswesen."

Aus dieser Gesinnung heraus wird an zahlreichen Grundrissen bereits errichteter oder in Entwurfszeichnungen geplanter Vollzugsbauten vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika dargelegt, auf Grund welcher Ideen und Überlegungen die Zweckbauten gerade so und nicht anders entstanden.

Als Beispiele der neuesten Anstalstbauten in Deutschland werden (mit Grundrissen) der Neubau der Untersuchungshaftanstalt Hannover, der Neubau der Untersuchungshaftanstalt Stuttgart-Stammheim, der Erweiterungsbau der Strafanstalt München-Stadelheim, und vor allem Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vollzugsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen gekennzeichnet. Angaben über die Grundlagen der Raumprogramme und der Strukturplanung, dazu bautechnische Einzelheiten runden die Fülle der gebotenen Tatsachen ab. Deutlich wird, daß Vollzugspraktiker und Architekten neue Wege suchen. So ist die Arbeit von Graul auch ein Dokument dafür, daß die Probleme von Inhalt und Form des Freiheitsentzuges in Fluß geraten sind und ein Architekt sich mit Erfolg damit befaßt.

In unserer „Zeitschrift für Strafvollzug" wurde wiederholt auf die Bedeutung der Strafvollzugsbauten verwiesen und auch über fertiggestellte Neubauten, wie z. B. Lingen (in Betrieb genommen 1965), die halboffene Anstalt, das Gustav-Radbruch-Haus Frankfurt am Main (in Betrieb genommen 1958) und die Jugendstrafanstalt Wiesbaden (in Betrieb genommen 1964) berichtet.

Albert Krebs